Die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des Reichsnährstandsangehörigen.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Franz Böhm

aus Königsberg i. Bay.

Würzburg 1936

Buchdruckerei Richard Mayr.

Referent: Universitätprofessor Geheimrat Dr. Laforet.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549802_0067

Inhaltsübersicht.

Seite

Staat und Wirtschaft 1

Hauptteil.

I. Abschnitt.

Oeffentlich-rechtliche Verpflichtungen aus der organisatorischen Zusammenfassung im Reichsnährstand 6
I. Die Pflichtzugehörigkeit zum Reichsnährstand 9
1. Das Wesen und die allgemeinen Rechtsgrundlagen der Pflichtzugehörigkeit 9
2. Die Mitgliedergruppen des Reichsnährstandes . . . 13
a) Die landwirtschaftlichen Reichsnährstandsangehörigen . 13
b) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften . . . 15
c) Die Be-, Verarbeiter und Verteiler landwirtschaftlicher Erzeugnisse 17
d) Die dem Reichsnährstand angegliederten wirtschaftspolitischen Einrichtungen 19
e) Die Zusammenschlüsse gem. § 3 des Reichsnährstandsgesetzes 20

II. Die Abgaben an den Reichsnährstand 21
1. Die Reichsnährstandsbeiträge 22
a) Die Rechtsnatur der Beiträge 22
b) Die Rechtsgrundlagen der Beitragspflicht . . . 25
c) Das Beitragsverfahren 28
1. Festsetzung und Erhebung der Beiträge . . . 28
2. Beitragsmaßstab und Beitragshöhe 29
3. Fälligkeit der Beiträge 31
4. Das Beitreibungsverfahren 31
5. Rechtsmittel 32
2. Die Gebühren an den Reichsnährstand 33

II. Abschnitt.

Oeffentlich-rechtliche Verpflichtungen in marktpolitischer Richtung . 35

I. Der Reichsnährstand als Träger der Marktordnung . . . 36
1. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Marktordnung . . 36
2. Der Reichsnährstand als verantwortlicher Träger der Marktordnung 39
3. Der Reichsnährstand als unmittelbarer Marktordner . . 40
4. Die Rechtmäßigkeit der Eingriffe 42

II. Die Zusammenschlüsse als unmittelbare Träger der Marktordnung 45
1. Die Arten und die Rechtsnatur der Zusammenschlüsse . . 45
2. Die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Zusammenschlüssen 48
3. Die Ordnung der deutschen Getreidewirtschaft als Beispiel der Markt- und Preisregelung eines Landwirtschaftszweiges 53

Abkürzungen.

a. a. O.	=	am angegeben Ort
Abs.	=	Absatz
AOG.	=	Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit
Art.	=	Artikel
Bd.	=	Band
BGB.	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BO.	=	Beitragsordnung
d. h.	=	das heißt
DRA.	=	Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger
gem.	=	gemäß
GesS.	=	Preußische Gesetzessammlung
GewO.	=	Gewerbeordnung
GWV.	=	Getreidewirtschaftsverband
GVBl.	=	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HV.	=	Hauptvereinigung
landw.	=	landwirtschaftlich
m. a. W.	=	mit anderen Worten
m. E.	=	meines Erachtens
Nr.	=	Nummer
öff.r.	=	öffentlich-rechtlich
Pf. N.	=	Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht, Berlin 1933
RAO.	=	Reichsabgabenordnung
Rbf.	=	Reichsbauernführer
REG.	=	Reichserbhofgesetz
RFinH.	=	Entscheidungen des Reichsfinanzhofes
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt
RMdF.	=	Reichsminister der Finanzen
RMfEuL.	=	Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
RNSt.	=	Reichsnährstand
RNStAng.	=	Reichsnährstandsangehöriger(n)
RNStG.	=	Reichsnährstandsgesetz (Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Marktordnung und Preisregelung vom 13. 9. 1933 (RGBl. I S. 626).
1. RNStV.	=	Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. 12. 1933 (RGBl. I S. 1060) in der Fassung der Verordnung zur Aenderung der 1. Verordnung vom 26. 4. 1935 (RGBl. I S. 582).
2. RNStV.	=	Zweite Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 15. 1. 1934 (RGBl. I S. 32).
3. RNStV.	=	Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. 2. 1934 (RGBl. I S. 100).
4. RNStV.	=	Vierte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. 2. 1935 (RGBl. I S. 170).
RNStVbl.	=	Verkündungsblatt des Reichsnährstandes
RV.	=	Reichsverfassung vom 11. 8. 1919
S.	=	Satz; Seite
s.	=	siehe

sogen.	=	sogenannt
u. a.	=	unter anderem
u. dergl.	=	und dergleichen
usw.	=	und so weiter
u. U.	=	unter Umständen
VGH.	=	Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes
vgl.	=	vergleiche
v. H.	=	vom Hundert
V.	=	Verordnung
WVg.	=	Wirtschaftliche Vereinigung
Ziff.	=	Ziffer
ZPO.	=	Zivilprozeßordnung
ZVG.	=	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

---

Schrifttum.

Archiv des Reichsnährstandes Band 52: Der 1. Reichsbauerntag in Weimar, herausgegeben vom Reichsnährstand, Berlin 1934.

Archiv des Reichsnährstandes Band 2: Der 2. Reichsbauerntag in Goslar, herausgegeben vom Reichsnährstand, Berlin 1935.

Fleiner, Dr. Fritz: Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts.

Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft, herausgegeben von O. Mönckmeier, Stuttgart-Berlin 1935.

Mayer, Dr. Otto: Deutsches Verwaltungsrecht, 2 Bände, 3. Auflage, München 1924.

Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht, Berlin 1933.

Dr. Reischle-Dr. Saure: Aufgaben und Aufbau des Reichsnährstandes, Berlin 1934.

Saure, Dr. Wilhelm: Reichsnährstandsgesetze, Berlin und Leipzig 1935.

Spann, Dr. Othmar: Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre, 111. — 115. Auflage, Leipzig 1933.

Zeitschriften.

„Odal" (früher: Deutsche Agrarpolitik), herausgegeben von R. Walther Darré, Berlin.

„Recht des Reichsnährstandes", im Auftrage des Reichsnährstandes herausgegeben von Dr. W. Saure, Berlin.

Weitere Quellenangaben finden sich in den Fußnoten.

Zur Einführung.

Staat und Wirtschaft.

Seit es Staaten gibt, war der Staatsmann vor die Aufgabe gestellt, seinen Staat und dessen Wirtschaft zueinander in ein Verhältnis zu bringen. Im Altertum und Mittelalter war die Frage dadurch gelöst, daß man alle Macht in die Hände des Staates legte[1]). Auch bis in die Neuzeit herein — vor allem noch zur Zeit des Merkantilismus[1]) — nahm der absolute Fürst als Träger der Staatsgewalt bestimmenden Einfluß auf die Wirtschaft und bevormundete sie bis ins kleinste.

Diese Auffassung änderte sich grundsätzlich, als die Freiheitsideen der französischen Revolution in Europa Fuß faßten. Man empfand die bisherigen Bindungen als lästig und wollte dem Staate lediglich die Aufgabe zuweisen, die wirtschaftliche Betätigung der Bürger zu schützen (Kantscher Rechtsstaat), um so der Freiheit des Einzelnen möglichst großen Spielraum zu lassen. Damit war die Zeit des Individualismus, der im Wirtschaftsleben als Liberalismus bezeichnet wird, angebrochen. Dem Erwerbsstreben des Einzelnen waren von jetzt ab innerhalb der Gesetze keine Schranken mehr gesetzt. Das hatte einen uferlosen Konkurrenzkampf im Gefolge. Die zünftige Wirtschaft, in der das Bedarfsdeckungsprinzip gewahrt geblieben war, wurde durch die Einführung der Gewerbefreiheit[2]) abgelöst.

Es arbeitete von jetzt ab der Gewerbetreibende nicht mehr unmittelbar für seinen Kundenkreis, sondern für den Markt. Dies führte nach und nach zur Vergrößerung der Betriebe, zur Arbeitsteilung und zu erhöhtem Einfluß des Kapitals auf die Betriebsgestaltung. Aus Handwerkern wurden Unternehmer (Industrielle), die sich Maschinen zulegten und Arbeitskräfte gegen Lohn beschäftigten. Diese bestritten ihren Lebensunterhalt lediglich aus der Zurverfügungstellung ihrer Arbeitskraft und verkörperten so das besitzlose „industrielle Proletariat". Nach der liberalistischen Rechtsauffassung waren Arbeitgeber und Arbeitnehmer zwar juristisch gleichgestellt, was sich im freien Arbeitsvertrag äußerte, wo sich Unternehmer und Lohnarbeiter gleichberechtigt gegenübertraten. Wirtschaftlich gesehen war jedoch der Arbeiter, da er von der Arbeit in Betrieben des Unternehmers sein Leben fristete, der Schwächere. Nach diesem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis dem

1) Vgl. Spann a. a. O. S. 6 ff.
2) 1810 in Preußen durch Hardenberg.

kapitalkräftigen Unternehmer gegenüber gestalteten sich die Bedingungen des sogen. freien Arbeitsvertrages. Dieses wirtschaftliche Mißverhältnis hatte das ganze Elend des Frühkapitalismus (12-Stundentag, Kinder- und Frauenarbeit) im Gefolge. Der „industrielle Proletarier" wurde sich seiner Stellung als seiner Meinung nach rechtlos Ausgebeuteter sehr bald bewußt. Aus diesem Klassenbewußtsein entstanden, obwohl in Deutschland schon nach dem Ende der 70 er Jahre Gegenmaßnahmen (Arbeiterschutz, Sozialversicherung, Handwerkergesetze) ergriffen wurden, Arbeiterzusammenschlüsse in Gestalt von Gewerkschaften, denen gegenüber sich die Unternehmer zu Arbeitgeberverbänden zusammenschlossen. Jetzt traten sich im kollektiven Arbeitsvertrag (kollektiv, weil nicht Einzelne, sondern Gesamtheiten den Vertrag abschlossen) die beiden Klassenorganisationen gegenüber. Ihre wirtschaftlichen Kampfmittel (Streik auf der einen, auf der anderen Seite Aussperrung) führten zu einer endlosen Reihe von Klassenkämpfen.

Ebenso verderblich wie auf gewerblichem (industriellem) Gebiete wirkten sich die liberalistischen Gedankengänge für die Landwirtschaft aus. In der Zeit der patriarchalischen Gutsherrschaft waren die Bauern von ihren Gutsherren mehr oder weniger (Leibeigene oder Freie) abhängig. Das war sicherlich kein Idealzustand, aber trotzdem führte das damalige Bauerngeschlecht bei richtiger Einstellung des Gutsherrn ein menschenwürdiges Dasein und lebte fest mit der Scholle verbunden. Hier griff einschneidend die Bauernbefreiung ein. Dieser an sich gute Gedanke des Freiherrn von Stein wirkte sich in der liberalistischen Durchführung Hardenbergs jedoch sehr ungünstig aus. Der Bauer, dem die Mittel zur Ablösung seines Hofes fehlten, wurde erst recht von dem kapitalkräftigen Gutsherrn wirtschaftlich abhängig. Der römisch-rechtliche Erbgang zersplitterte die Höfe. So konnte sich der Einzelne vielfach nicht mehr auf seinem Hofe halten, er wanderte in die Stadt ab — Landflucht — und vermehrte dort das „industrielle Proletariat", das ohnedies durch die Bauernsöhne, die keinen Verdienst in der Landwirtschaft finden konnten, starken Zustrom erhielt. Er veräußerte seinen Hof, der Boden wurde somit oft zum Spekulationsobjekt, die einstige Verbundenheit mit dem Boden ging verloren. Grund und Boden waren nicht mehr angestammtes Gut, sondern freie Ware. Auch die landw. Erzeugnisse waren der freien Preisbildung mit ihren Nachteilen (Konkurrenz durch In- und Auslandsware, vielfach keine Schutzzölle) unterworfen. Die landw. Erzeugung konnte unter diesen Voraussetzungen nicht mehr wirtschaftlich gestaltet werden, die Höfe wurden mehr und mehr belastet und viele kamen schließlich unter den Hammer.

So wirkte sich auf allen Gebieten die Freiheit des Einzelnen für den Einzelnen und damit für Staat und Volk schädlich aus. Die

Wirtschaft hatte sich besonders in der Nachkriegszeit eine herrschende Stellung im Staate erworben und den Primat vor der Politik in Anspruch genommen. In Deutschland brachte erst der nationalsozialistische Staat eine Umkehrung des bisherigen Verhältnisses zwischen Staat und Wirtschaft, aufbauend auf der Erkenntnis des Führers, die in „Mein Kampf" (S. 164) wie folgt niedergelegt ist: „Der Staat ist nicht eine Zusammenfassung wirtschaftlicher Kontrahenten in einem bestimmt umgrenzten Lebensraum zur Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben, sondern die Organisation einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleicher Lebewesen zur besseren Ermöglichung der Forterhaltung ihrer Art, sowie der Erreichung des dieser von der Vorsehung vorgezeichneten Zieles ihres Daseins. Dies und nichts anderes ist Zweck und Sinn eines Staates. Die Wirtschaft ist dabei nur eines der vielen Hilfsmittel, die zur Erreichung dieses Zieles eben erforderlich sind. Sie ist aber niemals Ursache oder Zweck eines Staates." Der Grundgedanke, daß die Wirtschaft lediglich dem Staate und damit dem Volke dienen müsse, findet weiter seinen Ausdruck in dem Leitsatz nationalsozialistischer Wirtschaft, den der Führer in seiner programmatischen Rede vom 23. 3. 1933 herausstellte: „Das Volk lebt nicht für die Wirtschaft und die Wirtschaft existiert nicht für das Kapital, sondern das Kapital dient der Wirtschaft und die Wirtschaft dem Volk". Wie der Führer diese Eingliederung der Wirtschaft in den Staat wünscht, ersehen wir aus seiner Rede beim Staatsakt auf dem Bückeberg am 6. Oktober 1935[3]): „Wenn Deutschland leben will, dann muß es so wie ein ordentlicher Bauernhof seine ganze Wirtschaft übersichtlich und planmäßig führen und betreiben". Wie der Bauer die Arbeit einteile, ordne, zuweise und damit bestimme, so sei das auch Aufgabe des Staates gegenüber der Gesamtwirtschaft. Damit ist der Primat der Politik über die Wirtschaft wieder hergestellt. Dies bedeutet ein entschiedenes Abrücken von liberalistischer Anschauung, wie Darré auf dem 2. Reichsbauerntag sagt[4]): „Während der Nationalsozialismus behauptet, daß die Wirtschaft eine Funktion des Blutes, d. h. des Volkes als der Gemeinschaft von blutsmäßig zusammengehörenden Menschen darstellt und demgemäß diesem Volke und seinem Gesetz unbedingt den Primat vor der Wirtschaft einzuräumen sei, leugnet der Liberalismus diese Gesetzlichkeit grundsätzlich ab und proklamiert die unbedingte Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft in allen Dingen des Lebens, fordert sogar, daß sich alles übrige mittelbar oder unmittelbar unterzuordnen habe."

---

3) Völkischer Beobachter, Süddeutsche Ausgabe vom 7. Okt. 1935, 280. Ausgabe.

4) Vgl. Archiv des RNStes, Bd. II S. 30.

Der Nationalsozialismus schlug jedoch nicht den Weg einer radikalen Planwirtschaft ein, wie wir sie in Sowjetrußland sehen, sondern überließ dem Unternehmer die Initiative in wirtschaftlichen Einzelfragen. Dies bedeutet also, daß der Staat nicht wie bei der „sowjetrussischen Planwirtschaft" selbst wirtschaftet, sondern lediglich seine herrschende Stellung durch Wirtschaftslenkung zum Ausdruck bringt. Diese Wirtschaft kann man zutreffend als Führungswirtschaft bezeichnen. Der Staat als Lenker steckt für jedes Wirtschaftsgebiet einen Rahmen ab, innerhalb dessen die Tüchtigkeit des Unternehmers sich frei entfalten kann. Auf industriellem Gebiet tritt an die Stelle der Interessengruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Betriebsgemeinschaft, die sich auf dem deutschrechtlichen Gedanken von Führerverantwortung und Gefolgschaftstreue aufbaut. Die dienende Stellung der Wirtschaft gegenüber Staat und Volk zeigt sich hier im § 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934 (RGBl. I S. 45, AOG.): „Im Betriebe arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinsamen Nutzen von Volk und Staat." An Stelle des Klassenkampfes tritt der Arbeitsfriede, der durch Staatsorgane, die Treuhänder der Arbeit, gewährleistet wird (§§ 18 ff. AOG.).

Auch auf das Wirtschaftsgebiet des Handwerks wirkt sich die neue Wirtschaftsordnung gestaltend aus. Die Gerwebefreiheit wurde wesentlich beschränkt durch das Erfordernis des großen Befähigungsnachweises, der die Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle bildet. Die Führung gewinnt der Staat auf diesem Wirtschaftsgebiete durch den Neubau der gewerblichen Wirtschaft, in die auch das Handwerk eingeliedert ist (Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der Deutschen Wirtschaft v. 27. 2. 1934 und die 1. V. zu seiner Durchführung v. 27. 12. 1934)[5]).

Am meisten hatte jedoch die Landwirtschaft unter der individualistischen Freiheit gelitten, so daß sie vor einer gänzlichen Vernichtung stand. Deshalb griff gerade auf diesem Gebiet der Staat zuerst und am einschneidendsten durch. Dies beweist die rasche Folge und die große Zahl der Gesetze, die sofort nach der Machtübernahme auf diesem Gebiet erschienen. Zunächst mußte bei der stark verschuldeten Landwirtschaft die Macht des Kapitalismus gebrochen werden. Grundlage dafür ist das Reichserbhofgesetz v. 29. 9. 1933 (RGBl. I S. 685, REG.). Es entzieht den landw. genutzten Boden, die Ernährungsgrundlage des deutschen Volkes, der Spekulation des Kapitals, indem es der Güterzertrümmerung, der Bo-

5) Vgl. Godlewski, Steffler in Pf. N. III e S. 1—3, Warncke in Pf. N. III e S. 3—18.

denbelastung und der Neuverschuldung der zum Erbhof erklärten Betriebe Einhalt gebietet. Die Entschuldungsgesetze brachten den Inhabern landw. Betriebe Erleichterung bei der Schuldenrückzahlung. Im Reichsnährstandsgesetz schließlich wurde die gesamte Landwirtschaft zu einer Standesorganisation zusammengefaßt und dem Bauern durch feste Preise ein geordnetes und auskömmliches Wirtschaften auf weite Sicht ermöglicht.

So kam der Staat der Landwirtschaft weitgehend entgegen, sorgte aber auch dafür, daß dieser wichtige Zweig der deutschen Wirtschaft unter staatlicher Führung und Aufsicht seine Aufgaben zum Wohle der Gesamtheit erfüllt. Daher brachte naturnotwendig die nationalsozialistische Agrargesetzgebung der deutschen Landwirtschaft nicht allein Vorteile, sondern legte ihr auch Verpflichtungen auf.

Hauptteil.

I. Abschnitt.

Oeffentlich-rechtliche Verpflichtungen aus der organisatorischen Zusammenfassung im Reichsnährstand.

Oeffentlich-rechtliche Verpflichtungen sind Verpflichtungen, die der Staat kraft seiner Herrschaftsgewalt den natürlichen und juristischen Personen seines Herrschaftsbereiches auferlegt. Vorausgesetzt wird also, daß der Staat Herrschaftsgewalt ausüben kann und daß er, wenn diese Voraussetzung gegeben ist, auch hoheitlich handelt. Auf der einen Seite finden wir den Herrscher Staat, der den Gewaltunterworfenen auf der anderen ihr Handeln vorschreibt. Dieses Verhältnis zwischen beiden Rechtspersönlichkeiten (Staat — natürliche oder juristische Person) nennt man ein öff.r. Verhältnis, die Verpflichtungen, die für den Untertanen daraus erwachsen, öffentlich-rechtliche Verpflichtungen[1]).

Häufig macht der Staat jedoch selbst von seinem Herrschaftsrecht keinen Gebrauch, sondern weist Körperschaften im Staate einen gesetzlich abgegrenzten Aufgabenkreis zur Selbstverwaltung zu und gibt ihnen im Rahmen ihres Arbeitsfeldes nicht immer, aber meistens das Selbstgesetzgebungsrecht (Autonomie)[2]). Solche Körperschaften sind die Gemeinden, deren Selbstverwaltungskreis sich teilweise geschichtlich (Markgenossenschaften) herausgebildet hat und zum anderen Teil vom Staate übertragen worden ist[3]), ferner die höheren Gemeindeverbände, die durch Staatsgesetz ins Leben gerufen wurden und dabei ihre Aufgaben zugewiesen bekamen.

Daneben sehen wir Selbstverwaltungskörper mit der Rechtsgestalt einer Personalkörperschaft, wie Berufsgenossenschaften oder Ortskrankenkassen. Auch diesen Selbstverwaltungskörpern gegenüber bestehen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, wenn die Körperschaften in Ausübung und in den Schranken der ihnen übertra-

---

1) Vgl. Fleiner a. a. O. S. 164 ff.

2) Selbstverwaltung und Selbstgesetzgebung sind durchaus nicht immer identisch. Durch Staatsgesetz werden die Grenzen gezogen, innerhalb deren der Selbstverwaltungskörper seine eigene Organisation ausgestalten und über den seiner Verwaltung unterstehenden Aufgabenbereich Rechtsvorschriften aufstellen darf. So Fleiner a. a. O. S. 115.

3) Vgl. Fleiner a. a. O. S. 108.

genen Herrschaftsgewalt handeln. Dann nämlich haben wir es mit einem Verhältnis zwischen ungleichartigen Rechtssubjekten zu tun, das eines besonderen Rechtes, des öffentlichen Rechtes, bedarf[4]).

Die nationalsozialistische Regierung dachte nicht daran, auf Selbstverwaltungskörper im Staate zu verzichten, sie nahm ihnen jedoch ihr parlamentarisches Gepräge und setzte an die Stelle parlamentarischer Verantwortungslosigkeit den Grundsatz der Führerverantwortung. Im Gegenteil, der nationalsozialistische Staat hat noch weitere, und zwar berufsständische Selbstverwaltungskörper geschaffen. Ein solcher Selbstverwaltungskörper, und zugleich der bedeutendste dieser Art, ist der Reichsnährstand.

Der Staat übt sein Herrschaftsrecht gegenüber der deutschen Landwirtschaft nicht in der Weise aus, daß er die Durchführung aller die Landwirtschaft betreffenden Verwaltungsaufgaben dem an sich zuständigen Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft oder einer anderen — u. U. neu zu errichtenden — Reichsbehörde überträgt, sondern er hat den ständischen Selbstverwaltungskörper „Reichsnährstand" mit Durchführung dieser Aufgaben betraut. War durch das Gesetz über die Zuständigkeit des Reiches für die Regelung des ständischen Aufbaues der Landwirtschaft vom 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 495) die ausschließliche Zuständigkeit des Reiches für dieses Rechtsgebiet festgelegt worden, so bildet das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landw. Erzeugnisse vom 13. 9. 1933 (RGBl. I S. 626, RNStG.) die rechtliche Grundlage für den Aufbau der Standesorganisation[5]).

Durch § 1 Abs. I dieses Gesetzes wurde der RMfEuL. ermächtigt, den Selbstverwaltungskörper der deutschen Landwirtschaft ins Leben zu rufen. Durch den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers wurde die öff.r. Natur dieser Körperschaft festgelegt. Der § 1 Abs. 2 S. 1 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. 12. 1933 (RGBl. I S. 1060) i. d. Fssg. der V. zur Aenderung der 1. V. über den vorläufigen Aufbau des RNStes v. 26. 4. 1935 (RGBl. I S. 582 [1. RNStV.]), die sich auf die §§ 1 u. 10 RNStG. stützt, besagt: „Der Reichsnährstand ist eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts"[6]). Der Charakter einer öff.r. Körperschaft kommt beim RNSt. vor allem

4) Fleiner a. a. O. S. 47.

5) Ueber Einführung der RNStGesetzgebung im Saarland vgl. V. zur Einführung der Gesetzgebung über den vorläufigen Aufbau des RNStes im Saarland v. 25. 2. 1935 (RGBl. I S. 282).

6) Nur der RNSt. als solcher ist mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet, seine Untergliederungen (Landesbauernschaften, Kreisbauernschaften) besitzen keine Rechtsfähigkeit.

in den Zwangsbefugnissen gegenüber seinen Mitgliedern, auf die im einzelnen noch eingegangen wird, in dem Recht des RNStes als Rechtsnachfolger der Landwirtschaftskammern (§ 6 der 1. RNStV.), Beamte zu haben, und in der positiven Staatsaufsicht (Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse) gem. dem § 4 RNStG. zum Ausdruck[7]). Somit ist zwischen Staat und Landwirtschaft als Bindeglied eine Selbstverwaltungskörperschaft eingeschaltet, die staatliche Macht kraft staatlicher Ermächtigung unter Aufsicht des Staates ausübt.

Nicht immer tritt jedoch der RNSt. seinen Angehörigen hoheitlich gegenüber. So schafft die Tätigkeit des RNStes, wenn er Werberedner für die Erzeugungsschlacht zu den RNStAng. schickt, diesen gegenüber keine Rechtswirkungen weder privatrechtlicher noch öff.r. Art, sondern stellt sich als rein tatsächliches Handeln des RNStes dar.

Eine Verpflichtung zwischen RNSt. und seinen Angehörigen kann auch dem bürgerlichen Rechte angehören. Wenn z. B. der Reichsbauernführer zu Standeszwecken Ländereien von RNStAng. kauft, wurzelt dieses Rechtsgeschäft — von den Fällen der Enteignung abgesehen — nicht im öff. Rechte, sondern ist ein Vertrag, der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Kauf (§§ 433 ff. BGB.) zu beurteilen ist.

In der Regel begegnen sich jedoch RNSt. und seine Angehörigen nicht auf dem Boden des Privatrechts, es besteht vielmehr ein reines Unterordnungsverhältnis der RNStAng. unter die Standesorganisation. Wir sehen auf der einen Seite den RNSt. als ausübenden Träger staatlicher Gewalt, auf der anderen Seite die RNStAng., die sich im Interesse des eigenen Standes und zum Wohle der Gesamtheit dem öff.r. Selbstverwaltungskörper ihres Standes unterordnen müssen und dabei öff.r. Verpflichtungen zu erfüllen haben.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, alle öff.r. Verpflichtungen der RNStAng. in dieser Arbeit zu behandeln. Die allgemeinen öffentlichen Pflichten[8]) (Gehorsamspflicht, Wehrpflicht, Steuerpflicht u. dergl. mehr) treffen das einzelne RNStMitglied nicht in seiner Eigenschaft als RNStMitglied, sondern als Angehörigen des Staates oder als Glied einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Gemeinschaft. Alle diese Verpflichtungen scheiden für die vorliegende Arbeit aus. Ich versuche nur die öff.r. Verpflichtungen aufzuzeigen, die aus der berufsständischen Selbstverwaltung entspringen.

Das RNStRecht ist eine Schöpfung des Dritten Reiches. In seinen Grundlinien steht es als ein fertiges Gebäude vor uns, als junges

---

7) Vgl. Reischle-Saure a. a. O. S. 31, 36; Saure a. a. O. S. 19.
8) Vgl. Fleiner a. a. O. S. 164 ff.

Rechtsgebiet wird es aber noch manche Aenderung erfahren, so daß auch Teile dieser Arbeit bald überholt sein werden. Das soll jedoch nicht daran hindern, die öff.r. Verpflichtungen zu untersuchen, wie sie der Stand der Gesetzgebung vom 15. 10. 1935 aufweist.

I. Die Pflichtzugehörigkeit zum Reichsnährstand.

1. Das Wesen und die allgemeinen Rechtsgrundlagen der Pflichtzugehörigkeit.

Ein Blick in den Alltag zeigt, daß man nicht alle Angehörigen des Staates über einen Leisten schlagen kann. Sie alle bilden in ihrer Gesamtheit den Staat und alle leisten — von den asozialen Elementen abgesehen — Arbeit für den Staat und damit für das Volk, in dessen Dienst der Staat steht. Doch unter sich sind die Menschen in vieler Hinsicht verschieden. Der eine hat materielle Güter im Ueberfluß, der andere fristet ein kärgliches Dasein. Jeder hat ein anderes Tätigkeitsfeld. Hier steht der Arbeiter in einem Fabrikbetrieb der Großstadt am Schraubstock, dort erfüllt der Beamte im Büro seine Amtspflichten und draußen auf dem Lande sieht man den Bauern sein Feld bestellen. Zu allen Zeiten wurden diese Unterschiede erkannt, aber man nahm ganz verschieden dazu Stellung. Der Marxismus hetzte den „besitzlosen Proletarier" auf die „Klasse der Besitzenden". Der Liberalismus ließ die einzelnen Gruppen tun und lassen, was sie wollten, und führte so in seiner krassen Auswirkung zum „Kampf aller gegen alle". Der Nationalsozialismus kennt diese Unterschiede sehr wohl. Er sieht im Staate aber nicht eine Zusammenfassung von Armen und Reichen, sondern eine Einheit von Ständen, die in harmonischem Nebeneinanderarbeiten das Staatsleben ausfüllen. Ein jeder schafft an seiner Stelle für das Volk und fühlt sich mit seinem Mitmenschen durch das Band der Volksgemeinschaft verbunden.

Ständische Gliederung kann nach verschiedenen Gesichtspunkten erfolgen[9]). Der Nationalsozialismus trifft seine Gliederung nach dem Aufgabenkreis (Funktion), der jeder Gruppe von Angehörigen des Staates zugewiesen ist und schafft auf diese Weise Berufsstände. So wurde auch der Reichsnährstand ins Leben gerufen, in dem alle Schaffenden auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft zusammengefaßt sind und dessen sich das Reich zur organisatorischen Leitung dieser Berufe (Berufsgruppen) bedient. „Der RNSt. stellt" sagt Reischle[10]), „die lebensgesetzlich gestaltete Ordnung und Glie-

9) Auf alle diese Möglichkeiten soll hier nicht eingegangen werden. Vgl. Sombart, Das Wesen der ständischen Gliederung mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands, „Deutsche Justiz" 1934 S. 502 ff.

10) Vgl. Reischle im Archiv des RNStes, Band II, S. 53.

derung aller an der Erzeugung, Verarbeitung und Verteilung der Erzeugnisse des deutschen Bodens beteiligten Volksgenossen dar." Er hat die Pflicht, als „Nährstand" die Ernährung des deutschen Volkes sicherzustellen.

Diese Aufgabe ist so groß und wichtig, daß der ganze Stand vom ersten bis zum letzten zusammengreifen muß, um sie zu erfüllen. Es konnte daher für den Gesetzgeber kein Zweifel darüber bestehen, wie er die Zugehörigkeit zu der zu schaffenden Standesorganisation zu gestalten hatte. Hier war es unmöglich, dem einzelnen Angehörigen des Standes die Wahl zu lassen, ob er nun seiner Standesorganisation beitreten oder ob er es „die anderen machen lassen" wolle. Die Zugehörigkeit ist darum nicht auf dem Gedanken der Freiwilligkeit aufgebaut, sondern auf dem Grundsatz der Pflichtzugehörigkeit, auf dem Zwangsprinzip. „Niemand, der nach dem Gesetz und den Verordnungen unter den Kreis der Zugehörigen fällt, kann sich dieser Zugehörigkeit entziehen"[11]).

Gesetzliche Grundlage dieser Pflichtzugehörigkeit zum Reichsnährstand ist das Reichsnährstandsgesetz und die auf Grund § 10 dieses Gesetzes vom RMfEuL. erlassenen Ausführungsverordnungen. Der § 1 Abs. II RNStG. umreißt den Mitgliederkreis in großen Zügen[12]): Neben der Landwirtschaft gehören (nicht „können" gehören) die landw. Genossenschaften, der Landhandel und die Be- und Verarbeiter landw. Erzeugnisse dem RNSt. an. Die Mitgliedergruppen im einzelnen finden wir in den zur Durchführung des RNStGes ergangenen Rechtsverordnungen[13]) aufgeführt.

Bei der Mitgliedschaft ist vor allem ihr Beginn, ihr Bestehen und ihr Ende von Bedeutung, denn davon hängen die Rechte und Pflichten ab, die dem Zugehörigkeitsverhältnis entspringen. Diese Fragen werden in der Satzung des RNStes, die gem. § 16 der 1. RNStV. der Rbf. mit Genehmigung des RMfEuL. erläßt — eine Veröffentlichung ist bis heute noch nicht erfolgt — geregelt werden.

Der Beginn der Mitgliedschaft beim RNSt. ist durch Gesetz ausgesprochen. Es steht nicht in dem freien Ermessen einer natürlichen oder juristischen Person, Mitglied des RNStes zu werden, wie man sich einer bürgerlich-rechtlichen Korporation, z. B.

---

11) So Reischle-Saure a. a. O. S. 31.

12) Beachte auch § 1 Abs. I der 1. RNStV.

13) 1. Erste V. über den vorläufigen Aufbau des RNStes v. 8. 12. 1933 (RGBl. I S. 1060) i. d. Fassg. der V. zur Aenderung der 1. V. über den vorläufigen Aufbau des RNStes v. 26. 4. 1935 (RGBl. I S. 1582, 1. RNStV.).
2. Zweite V. über den vorläufigen Aufbau des RNStes v. 15. 1. 1934 (RGBl. I S. 32, 2. RNStV.).
3. Dritte V. über den vorläufigen Aufbau des RNStes v. 16. 2. 1934 (RGBl. I S. 100, 3. RNStV.).
4. Vierte V. über den vorläufigen Aufbau des RNStes v. 4. 2. 1935 (RGBl. I S. 170, 4. RNStV.).

einem rechtsfähigen Verein, anschließt oder wie ein Gewerbetreibender einer „freien" Innung vor Bildung der heutigen Pflichtinnungen (§ 81 ff. GewO.) beitreten konnte, sondern sobald der Einzelne oder die einzelne juristische Person den Tatbestand erfüllt, an den die Mitgliedschaft geknüpft ist, nimmt die Zugehörigkeit ihren Anfang; Rechte und Pflichten beginnen zu laufen.

Wie steht es z. B. mit dem Beginn der Mitgliedschaft, wenn jemand einen landw. Betrieb erwirbt? In diesem Falle wird die Person von selbst Mitglied, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen — und das ist das Eigentum an einem landw. Betriebe — gegeben sind. Da der Eigentumserwerb an Grundstücken mit der Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch vollzogen ist, wird der neue Eigentümer mit dem Zeitpunkt der Grundbucheintragung RNSt-Mitglied (§ 4 der 1. RNStV. in Zusammenhalt mit § 873 BGB.).

Von einem „Beitritt" zum RNSt. kann gar keine Rede sein, wenn man den Gedanken der Pflichtzugehörigkeit folgerichtig durchbauen will. Wenn nun der RMfEuL., gestützt auf die §§ 9 u. 10 RNStG., verschiedene Verordnungen über die „Anmeldung" der Betriebe des Landhandels, sowie der Be- und Verarbeitung landw. Erzeugnisse erlassen hat, so bedeutet die Anmeldung des Betriebes nicht die Beitrittserklärung des Betriebsinhabers, sondern dient lediglich der besseren Erfassung der Mitglieder. Die Mitgliedschaft beginnt hier zweifelsohne nicht mit der Anmeldung, sondern rückwirkend von dem Zeitpunkt an, in dem der Betrieb den gesetzlichen Tatbestand, der der RNStZugehörigkeit zugrunde gelegt ist, erfüllte[14]). Bei der Neuerrichtung eines Betriebes beginnt die Mitgliedschaft mit der Inbetriebnahme.

Von einer Mitgliedschaft bei einer Körperschaft kann nicht eher gesprochen werden, als die Körperschaft überhaupt ins Leben getreten ist. Der früheste Zeitpunkt der RNStZugehörigkeit fällt also mit der Errichtung des RNStes zusammen, die vom RMfEuL. im § 1 der 1. RNStV. ausgesprochen worden ist. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, die in § 1 Abs. I den Mitgliederkreis des RNStes bereits umreißt, wurde also eine Pflichtzugehörigkeit erstmalig begründet. Da die 1. RNStV. mit dem Tag der Verkündung in Kraft tritt und diese Verkündung durch Veröffentlichung der V. im DRA. Nr. 288 v. 9. 12. 1933 erfolgte, ist als erster Zeitpunkt des Beginns der Pflichtzugehörigkeit dieser Tag (genau genommen der Anfang dieses Tages) anzusehen, und zwar für alle die natürlichen und juristischen Personen, deren Mitgliedschaft in der 1. RNStV. gesetzlich festgelegt ist.

---

14) Vgl. Reischle-Saure a. a. O. S. 36 unten.

Für alle übrigen RNStAng. beginnt die Mitgliedschaft, wenn die Gesetzesbestimmung, die die Mitgliedschaft ausspricht, Rechtskraft erlangt.

Eine Begründung der Mitgliedschaft ist in Einzelfällen auch durch Verwaltungsakt möglich. So gibt § 9 der 1. RNStV. dem Rbf. die Befugnis, Vereine, Vereinigungen und Verbände mit berufsständischen Zielen dem RNSt. anzugliedern. Eine solche Angliederung bewirkt der Rbf. durch einen Verwaltungsakt (Angliederungsverfügung), der allerdings im Gesetze wiederum seine Grundlage hat[15]).

Das Bestehen der Zugehörigkeit, die von ihrem Beginn an währt, erlischt durch Beendigung des Zugehörigkeitsverhältnisses. Nach den gleichen Grundsätzen wie der Mitgliedschaftsbeginn ist auch das Ende der RNStZugehörigkeit zu beurteilen. Es gibt hier keinen „Austritt" aus dem Reichsnährstand (Aufkündigung der Mitgliedschaft), wie ihn jede Vereinssatzung — freilich unter Einhaltung gewisser Austrittsvorschriften — vorsieht oder wie er z. B. bei einer anderen bedeutsamen Körperschaft mit öffentlichen Aufgaben, der Deutschen Arbeitsfront, vorgesehen ist[16]), sondern die Mitgliedschaft hört mit dem Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen auf.

In der Regel endet also die Mitgliedschaft mit dem Tode einer natürlichen oder mit der Auflösung einer juristischen Person. Eine Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses erfolgt jedoch schon früher, wenn z. B. ein Betriebsinhaber sein Unternehmen veräußert, dann tritt mit dem Wechsel des Inhabers ein Wechsel der RNStMitgliedschaft ein. Die Mitgliedschaft des Veräußerers endet, die Mitgliedschaft des neuen Inhabers beginnt. Die Mitgliedschaft des Inhabers endet weiterhin mit der Einstellung des die RNSt-Zugehörigkeit begründenden Betriebes. Gibt eine Person zu Lebzeiten ihren landw. Betrieb auf, dann endet die Mitgliedschaft mit der Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch. Davon ausgenommen ist jedoch der Fall, daß der Uebergeber Ansprüche aus dem Grundstücksüberlassungsvertrag oder aus einem mit der Grundstücksüberlassung in Verbindung stehenden Altenteilsvertrag hat. Hier bleibt der Uebergeber gem. § 4 Nr. 1 der 1. RNStV. weiterhin Mitglied des RNStes.

Schwerer ist die Frage zu beantworten, ob es einen Ausschluß aus dem RNSt. gibt, ob z. B. ein „abgemeierter" Erbhofbauer (Bauer) die Mitgliedschaft mit der Abmeierung zwangsläufig verliert oder ob er der Mitgliedschaft für verlustig erklärt werden kann. Zweifellos untergräbt ein Bauer, der abgemeiert werden muß, auf

15) Vgl. Reichle-Saure a. a. O. S. 36 unten.
16) Ziff. 8 der Richtlinien über die Mitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront.

das schwerste das Ansehen seines Standes, ein „Ausschluß" ist aber nicht erforderlich, denn sobald ihm das Eigentum am Erbhofe abgesprochen ist, geht er kraft Gesetzes der Zugehörigkeit zum RNSt. verlustig. Nach § 15 Abs. IV S. 1 REG. geht das Eigentum am Erbhof auf die vom Rbf. vorgeschlagene und vom zuständigen Anerbengericht bestimmte bauernfähige Person mit Rechtskraft des Uebertragungsbeschlusses über und im gleichen Zeitpunkt erlischt dann auch die Zugehörigkeit des Abgemeierten zum RNSt. Dagegen endet die Mitgliedschaft einer Person, der gem. § 15 Abs. 1 REG. die Verwaltung und Nutznießung über den Erbhof entzogen wird, nicht mit der Entziehung, da die Person Eigentümerin des Erbhofes bleibt.

2. Die Mitgliedergruppen des Reichsnährstandes.

Vorbemerkung: Wie der Name „Reichsnährstand" schon sagt, sollen alle die Kreise von der berufsständischen Selbstverwaltungsorganisation erfaßt werden, deren Aufgabe es ist, die Ernährungsgrundlage für das deutsche Volk sicherzustellen. Hierunter fallen aber nicht nur die Erzeuger landw. Güter, sondern auch die Be- und Verarbeiter dieser Erzeugnisse und der Handel, der diese Güter in den Verkehr bringt. Eine besondere Stellung nehmen die landw. Genossenschaften, die angegliederten Einrichtungen, sowie die Zusammenschlüsse gem. § 3 RNStG. ein. Der landw. Berufsstand wird durch die Hereinnahme dieser übrigen aufgeführten Gruppen zu einer höheren Einheit, zum RNSt. erweitert[17]).

a) Die landwirtschaftlichen Reichsnährstandsangehörigen.

Zunächstliegend ist die RNStZugehörigkeit aller Volksgenossen, die selbst am deutschen Boden arbeiten und die ich deshalb als „Urangehörige" des RNStes bezeichnen möchte. Ihre gesetzliche Mitgliedschaft finden wir in § 1 Abs. II RNStG., § 4 Nr. 1 der 1. RNStV. verankert. Der Kreis der landw. RNStMitglieder ist sehr weit gezogen.

Unter „Landwirtschaft" im landläufigen Sinne versteht man die Zusammenfassung aller Betriebe, deren Tätigkeit in der Bebauung des Grund und Bodens besteht. Das RNStG. faßt den Begriff der Landwirtschaft viel weiter. Es umgrenzt ihn in § 5 der 1. RNStV. und fügt dem, was man sonst als Landwirtschaft bezeichnet, wichtige Wirtschaftszweige hinzu, so die Forstwirtschaft, den Gartenbau, den Weinbau, die Fischerei in den Binnen- und Küstengewäs-

17) Vgl. W. Quassowski in Pf.N. III b 18 S. 11.

sern, die Imkerei und die Jagd. Unter „landw. Erzeugnissen" versteht die RNStGesetzgebung (§ 7 RNStG.) nicht nur die landw. Urerzeugnisse, sondern auch die aus ihnen durch Be- und Verarbeitung oder Weiterverarbeitung gewonnenen Erzeugnisse, soweit sie zum Geschäftsbereich des RMfEuL. gehören. Dies dient der Abgrenzung gegenüber dem Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers.

Wie schon das REG. unterscheidet auch die 1. RNStV. zwischen „bäuerlichen" und „landwirtschaftlichen" Betrieben. Nach § 4 Nr. 1 dieser V. sind alle Eigentümer eines bäuerlichen oder landw. Betriebes — also kraft Gesetzes — RNStMitglieder. Jeder Bauer bzw. jede Bäuerin und jeder Landwirt gehört somit dem RNSt. an. Der Eigentümer dieser Betriebe ist in der Regel eine natürliche Person, der Eigentümer eines Erbhofes muß es sein, da hier mit dem Hof ein bestimmtes Geschlecht verbunden ist. Anders ist es bei den landw. Betrieben. Ein landw. Betrieb kann sehr wohl im Eigentum einer juristischen Person (z. B. einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Verein, Stiftung) stehen. Als Eigentümerin ist dann die juristische Person, vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter, Reichsnährstandsangehörige. Entscheidend ist also allein das Eigentum, so daß der Eigentümer auch unabhängig von Alter, Geschlecht oder Staatsangehörigkeit (auch Ausländer können Reichsnährstandsmitglieder sein) kraft Gesetzes RNStAng. ist.

Aus der nämlichen Erwägung heraus finden wir auch Gebietskörperschaften unter den Reichsnährstandsmitgliedern. In erster Linie kommen hier der Staat in der Gestalt des Fiskus als Eigentümer großer forstwirtschaftlich genutzter Flächen und vor allem in Norddeutschland als Domäneneigentümer, sowie die Länder in Betracht, deren Fiskus richtiger Meinung nach als selbständige, wenn auch in seiner Verwaltung nicht unabhängige Rechtspersönlichkeit weiter besteht. Wie der Staat im großen, so hat auch im kleinen fast jede Gemeinde, die aus der bäuerlichen Siedelung hervorgegangen ist, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke meist in Form von noch ungeteilten Gemeindebesitzungen in Eigentum und gehört daher kraft Gesetzes dem RNSt. an.

Nicht allein Eigentümer werden vom RNSt. erfaßt, sondern nach Maßgabe des § 4 Nr. 1 der 1. RNStV. auch Eigenbesitzer, Eigenberechtigte (Erbbauberechtigte), Nutznießer (Nießbrauchsberechtigte), landw. Betriebe, da sie zur Ernährungswirtschaft in enger Beziehung stehen. Hier ergibt sich eine mehrfache Mitgliedschaft, auf dem nämlichen landw. Betriebe fußend: Eigentümer und anderweitig Berechtigter. Das gleiche Bild sehen wir bei Verpachtung eines landw. Betriebes. Hier sind nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes (§ 4 der 1. RNStV.) sowohl Verpächter als auch Pächter reichsnährstandsangehörig. Ohne

Belang ist es, wenn der Verpächter überhaupt keine landw. Tätigkeit mehr ausübt und z. B. einem Gewerbe nachgeht.

Selbst die Familienangehörigen der oben aufgeführten RNStMitglieder sind reichsnährstandsangehörig, sofern sie „nicht nur vorübergehend" in der Landwirtschaft tätig sind. Damit entfallen ohne weiteres die Familienangehörigen der Verpächter, die keinen landw. Betrieb mehr betreiben. Sollte der RNSt. nicht lediglich ein Wirtschaftsverband sein, sondern die organische Zusammenfassung des gesamten Nährstandes, war es eine Selbstverständlichkeit, auch die Landarbeiterschaft, die Angestellten und Beamten in landw. Betrieben in den RNSt. einzubeziehen, denn sie stehen mit dem Bauern und seinem Hofe in engstem Zusammenhang, auch sie sind — großenteils Abkömmlinge der durch die Hardenberg'sche „Bauernbefreiung" enteigneten Bauern — bodenverbunden und gleich dem Bauern von Wohl und Wehe der Landwirtschaft abhängig[18]). Sie sind ebenfalls Mitglieder kraft Gesetzes, wenn der gesetzliche Tatbestand der nicht nur vorübergehenden Tätigkeit in der Landwirtschaft erfüllt ist. Dieser Art der Pflichtzugehörigkeit entsprechen verschiedene Einrichtungen der Sozialversicherung, so die mögliche Mitversicherung der Familienangehörigen.

Auch frühere Eigentümer und Nutznießer landw. Betriebe sind kraft Gesetzes RNStMitglieder, vorausgesetzt, daß sie noch Ansprüche gegen den derzeitigen Betriebsinhaber haben, Ansprüche, die meist auf den Grundstücksüberlassungsvertrag gestützt werden oder für die ein Leibgeding oder dergl. auf dem gesamten Betrieb oder auf einzelnen Grundstücken ruht.

b) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Die zweite Mitgliedergruppe bilden die landw. Genossenschaften[19]) einschließlich ihrer Zusammenschlüsse und sonstigen Einrichtungen. Die Genossenschaften trugen bereits in der liberalistischen Vor- und Nachkriegszeit ein berufsständisches Gepräge. Waren sie doch zur Stärkung der wirtschaftlich allein zu schwachen Betriebe als Bollwerk gegenüber den kapitalkräftigen Einrichtungen des Waren- und Kreditmarktes ins Leben gerufen worden. Durch diese Zweckbestimmung war ihnen jedoch schon der Stempel liberali-

---

18) S. zu der Landarbeiterfrage: Reinke im Archiv des RNStes, Bd. II S. 183 ff.

19) Genossenschaften sind gem. § 1 Abs. 1 des Ges. betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. 5. 1889. (RGBl. I S. 55) die Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken. Die Gesamtzahl der in Deutschland bestehenden landw. Genossenschaften belief sich am 1. 12. 1934 auf über 40 000. Vgl. Saure a. a. O. S. 79.

stisch-kapitalistischer Interessenverbände aufgedrückt worden. Ihre Zugehörigkeit zum RNSt. ermöglicht es, daß die Tätigkeit der Genossenschaften mit den Zielen des RNStes und mit den Belangen der Gesamtwirtschaft in Einklang gebracht werden[20]). Die Pflichtzugehörigkeit der Genossenschaften ist in § 1 Abs. II RNStG. und § 4 Nr. 3 der 1. RNStV. ausgesprochen.

Die vom RNSt. erfaßten Genossenschaften und Zusammenschlüsse von Genossenschaften sind in § 1 der 2. RNStV. aufgezählt. Hierunter fallen zunächst diejenigen Genossenschaften, die bei dem Inkrafttreten des RNStG. einem Revisionsverband landw. Genossenschaften oder dem Reichsverband der Deutschen landw. Genossenschaften — Raiffeisen — angehört haben. Hier ergibt sich also die RNStZugehörigkeit der einzelnen Genossenschaft aus der Mitgliedschaft zu einem landw. Genossenschaftsverband, während der Grundcharakter der Genossenschaft bei den verbandsmäßig erfaßten Genossenschaften ohne Bedeutung ist. So ist es möglich, daß gewerbliche Genossenschaften, die einem der oben aufgeführten Verbände angehören, RNStMitglieder auf Grund ihrer Verbandszugehörigkeit sind, während landw. Genossenschaften, die z. B. einem gewerblichen Genossenschaftsverband angeschlossen sind, dem Reichsnährstand nicht angehören.

Dagegen ist die Berufsausübung der Genossenschafter der sogen. „wilden Genossenschaften" von Belang. Betreiben deren Genossenschafter in der Mehrzahl Landwirtschaft im Sinne des § 5 der 1. RNStV., so tritt bei der „wilden Genossenschaft" RNStMitgliedschaft kraft Gesetzes ein (§ 1 Abs. I Nr. 2 der 2. RNStV.). Ebenso ist die Frage zu beantworten, ob eine in der Zukunft gegründete Genossenschaft reichsnährstandszugehörig wird. Die Frage muß dann bejaht werden, wenn die Mehrzahl der Genossenschaftsmitglieder eine landw. Tätigkeit i. S. des RNStGes ausübt (§ 1 Abs. I Nr. 3 der 2. RNStV.).

Nicht allein die oben aufgeführten Genossenschaften sind RNSt-Ang., sondern auch die Zusammenschlüsse und Einrichtungen dieser Genossenschaften gehören nach § 3 Nr. 3 der 1. RNStV., § 1 Abs. II der 2. RNStV. dem RNSt. an. Hier kommen in Betracht:

1. der Reichsverband Deutscher landw. Genossenschaften — Raiffeisen — und die Revisionsverbände landw. Genossenschaften, außerdem die für den Waren- und Kreditverkehr gegründeten Gesellschaften und Zusammenschlüsse, die bei Inkrafttreten des RNStGes diesen Verbänden angeschlossen waren;
2. die nach dem Inkrafttreten des RNStGes. von landw. Genossenschaften und Einrichtungen der in § 1 Abs. I u. II Nr. 1 der 2. RNStV. bezeichneten Art für den genossenschaftlichen

20) Näheres hierüber: Reischle im Archiv des RNStes, Bd. II S. 53/54.

Waren- und Kreditverkehr gegründeten Gesellschaften (§ 1 Abs. II der 2. RNStV.).

Bei einem Zweifel über die RNStZugehörigkeit einer genossenschaftlichen Einrichtung liegt die endgültige Entscheidung beim RMfEuL. gem. § 1 Abs. III der 2. RNStV.

c) Die Be-, Verarbeiter und Verteiler landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Die dritte Gruppe der RNStAng. bilden Handwerk, Industrie und Handel, soweit sie mit der Landwirtschaft zusammenhängen (Reichsnährstandshandwerk, -industrie und -handel). Enthält bereits § 1 Abs. II RNStG. die Bestimmung, daß Landhandel sowie Be- und Verarbeiter landw. Erzeugnisse dem RNSt. angehören und ist diese Mitgliedergruppe in § 4 Nr. 4 der 1. RNStV. („alle natürlichen und juristischen Personen, die im Deutschen Reiche den Landhandel — Groß- und Kleinhandel — oder die Be- und Verarbeitung landw. Erzeugnisse betreiben") näher umrissen, so regelt § 1 der 3. RNStV. die Reichsnährstandszugehörigkeit dieser Gruppen im einzelnen. Der Gesetzgeber hat den Kreis dieser Mitgliedergruppe nicht allgemein umschrieben, sondern listenmäßig einzeln aufgeführt (Aufzählungsgrundsatz!). Entscheidend für die Aufnahme in die Liste war die Begriffsbestimmung der „landw. Erzeugnisse" (§ 7 RNStG.). Soweit eine Betriebsart zum Geschäftsbereich der RMfEuL. gehört, war sie in die Liste aufzunehmen. Der RMfEuL. ist ermächtigt (§ 1 Abs. III der 3. RNStV.) im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Liste zu ändern und zu ergänzen[21]).

Fällt nun ein Handelsgeschäft, ein Handwerks- oder Fabrikbetrieb unter die katalogmäßig aufgestellten Fächer, so ist die Mitgliedschaft des Betriebsinhabers zum RNSt. ohne weiteres gegeben, weil dann der gesetzliche Tatbestand für die Zugehörigkeit erfüllt ist. Dagegen gehören — anders als bei den landw. RNStAng. — die Familienangehörigen, Angestellten und Arbeiter, die im Betriebe tätig sind, dem RNSt. nicht an. (Ebenso W. Quassowski in PfN. III b 18 S. 13.)

Die dritte Mitgliedergruppe des Reichsnährstandes ist in 9 Wirtschaftsgruppen aufgeteilt (Wirtschaft mit Ackerbauerzeugnissen, Viehwirtschaft, Brauwirtschaft, Zuckerwirtschaft, Stärke- und Branntweinwirtschaft, Fischwirtschaft, Fett- und Milchwirtschaft, Lebens- und Genußmittel, Holzwirtschaft und Wirtschaft mit Garten-, Forst- und ähnlichen Gewächsen). Dazu tritt als zehnte

21) Geschehen z. B. durch „Anordnung über die Ergänzung der zum RNSt. gehörigen Fächer des Landhandels und der Be- und Verarbeitung landw. Erzeugnisse" v. 25. 6. 1934 (DRA. Nr. 148).

Gruppe der nicht in den übrigen Gruppen aufgeführte Lebensmittel-Einzelhandel[22]).

In jeder Gruppe finden wird unter a) den gesamten zum RNSt. gehörigen Handel[23]), zu dem neben den Händlern (Groß-, Klein-, Einzel-, Straßen-, Einfuhr- und Ausfuhrhandel), als Verteiler landw. Erzeugnisse auch die Vermittler (Kommissionäre, Handelsvertreter, Agenten, Makler) und daneben folgende Gewerbezweige, die sich ohne nähere Beziehung zu Industrie und Handwerk im engsten Zusammenhang mit der Landwirtschaft entwickelt haben: Lohndrescher, Lohnpflüger (§ 1 Nr. 1a der 3. RNStV.), gewerbliche Schweinemästereien, Abmelkwirtschaften, Lohnbrütereien (2a), Molkereien, Käsereien (7a), dazu die Hochseefischerei (6a) — das Reichsnährstandsgewerbe im engeren Sinn — gehören.

Unter b) sind jeweils die Betriebe, die die Be-, Ver- oder Weiterverarbeitung landw. Erzeugnisse vornehmen, zusammengefaßt. Die in der Form des Handwerks betriebenen Unternehmen bilden das Reichsnährstandshandwerk, die Betriebe in der wirtschaftlichen Form der Industrie die Reichsnährstandsindustrie[24]).

Diese Unterscheidung ist rein gesetzestechnisch insofern, als die Zugehörigkeit all dieser Betriebe zu anderen Verbänden verschieden geregelt ist. Nach § 2 der 3. RNStV. gilt der Grundsatz der Alleinzugehörigkeit zum RNSt. Dieser Grundsatz ist jedoch nur bei den jenweils unter a) fallenden Betrieben praktisch durchgeführt (ausschließliche Zugehörigkeit zum RNSt.!). Dagegen können die in § 1 unter b) Nr. 1—10 der 3. RNStV. bezeichneten Fächer (Betriebe) sowohl dem RNSt. als auch den Wirtschaftsverbänden sowie den Gliederungen der Industrie und des Handwerks (Wirtschaftsgruppen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Innungen usw.) angehören (Doppelmitgliedschaft!). Die Zuständigkeitsfrage ist so gelöst, daß die einzelnen Betriebe in marktpolitischer Hinsicht dem RNSt., in anderer Richtung (z. B. für die berufliche Betreuung) den Organisationen der Industrie und des Handwerks unterstehen (§ 1 Abs. 1 der 3. RNStV.)[25])[26])[27]).

---

22) Aufzählung der Einzelbetriebe scheint im Rahmen dieser Arbeit entbehrlich.

23) Auch der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus dem Ausland, wenn der Handel mit diesen Erzeugnissen die RNStZugehörigkeit begründet (z. B. Reis, Mais).

24) Vgl. W. Quassowski in Pf.N. III b 18 S. 26.

25) Für die Ernennung der Leiter der Innungen von Bäckern, Schlächtern, Müllern und Konditoren und der übergeordneten fachlichen Gliederungen dieser Handwerkszweige ist die Zustimmung des Rbf. vorgesehen (§ 3 Abs. III der 3. RNStV.).

26) Vgl. W. Quassowski in Pf.N. III b 18 S. 31.

27) S. § 54 der 1. V. über den vorl. Aufbau des deutschen Handwerks v. 15. 6. 1934 (RGBl. I S. 493):

„I. Die Innungen der Bäcker, Konditoren, Müller und Schlächter haben

Der Grundsatz der Pflichtzugehörigkeit ist durchbrochen bei den Betrieben des Landhandels oder der Be- und Verarbeitung landw. Erzeugnisse, sofern bei ihnen das sonst die RNStZugehörigkeit begründende Fach gem. § 1 der 3. RNStV. „nur ein unerhebliches Maß" des Gesamtbetriebes umfaßt (§ 4 Abs. I Nr. 1 der 3. RNStV.). Ist das „unerhebliche Maß" bereits überschritten, haben wir es mit „gemischten Betrieben" zu tun, die auch demjenigen Wirtschaftsverband und derjenigen anderen Standes- oder Berufsvertretung angehören, zu dem die übrigen im Gesamtbetrieb vorhandenen Wirtschaftszweige gezählt werden (§ 4 Abs. II der 3. RNStV.). Gänzlich ausgenommen ist das Gast- und Herbergsgewerbe (§ 4 Abs. I Nr. 2 der 3. RNStV.).

Um alle Betriebe erfassen zu können, hat der RMfEuL. seither drei Verordnungen über die Anmeldung der Betriebe des Landhandels und der Be- und Verarbeitung landw. Erzeugnisse zum RNSt. erlassen, die sich auf §§ 9, 10 RNStG. stützen, für die Mitgliedschaft als solche allerdings ohne Bedeutung sind.

d) Die dem Reichsnährstand angegliederten wirtschaftspolitischen Einrichtungen[28]):

Da der RNSt. die einzig zulässige berufsständische Organisation der deutschen Landwirtschaft darstellt, mußten die mannigfachen Vereine, Vereinigungen und Verbände, welche die wirtschaftspolitische, fachliche und geistige Förderung sowie die Wahrung der Belange der Landwirtschaft oder der in § 4 Nr. 1 der 1. RNStV. aufgeführten Gruppen zum Zweck haben, entweder verschwinden oder dem RNSt. unterstellt werden. Der Rbf. wurde daher ermächtigt, diese Einrichtungen entweder dem RNSt. einzugliedern, aufzulösen oder dem RNSt. anzugliedern. Die ersten beiden Möglichkeiten sind für unsere Betrachtung ohne Belang, denn hier kommt eine RNStZugehörigkeit nicht in Frage.

Bei der Eingliederung, zu der der Rbf. gem. § 7 der 1. RNStV. befugt ist, geht die eingegliederte Einrichtung im RNSt. auf. Rechte und Pflichten dieser Einrichtung gehen auf den RNSt. über, Passiva jedoch mit der Besonderheit, daß sie nicht höher vom RNSt. übernommen werden, als Aktiva vorhanden sind (Sondervermögen des RNStes!).

Wird eine Einrichtung vom Rbf. nach § 8 der 1. RNStV. aufgelöst,

---

für eine gedeihliche Zusammenarbeit mit den Dienststellen des RNStes Sorge zu tragen.

II. Die Bezirke der Innungen der im Abs. I genannten Handwerke sollen nach Möglichkeit noch entsprechend den Bezirken der Kreisbauernschaften abgegrenzt werden.

28) Vgl. Reischle-Saure a. a. O. S. 49 ff.

findet ein Liquidationsverfahren nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch statt (§§ 47 ff. BGB.).

Für unsere Betrachtung sind nur angegliederte Vereine, Vereinigungen und Verbände wesentlich. Sie bleiben als Rechtspersönlichkeit in ihrer bisherigen Rechtsform bestehen. Fanden wir bei den bis jetzt behandelten RNStAng. natürliche und juristische Personen, so setzen sich die dem RNSt. angegliederten Einrichtungen ausschließlich aus Körperschaften zusammen (§§ 4 Nr. 2 9, 7 der 1. RNStV.). Es werden in der Regel solche Einrichtungen sein, deren Tätigkeit sich nicht mit der des RNStes überschneidet und die deshalb nicht der Eingliederung oder der Auflösung verfielen (z. B. der Reichsverband der Landkrankenkassen e. V., der Deutsche Landpflegerverband, der Verband der landw. Berufsgenossenschaften, Kassel, usw.). Sie werden jedoch dem RNSt. untergeordnet und sind Angehörige des RNStes. Als Beginn der Mitgliedschaft ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Angliederung vom Rbf. durch Verwaltungsakt (Verfügung) angeordnet wird. Die Vereine, Vereinigungen und Verbände sind als solche kraft Gesetzes RNSt-Mitglieder und stehen unter der besonderen Aufsicht des Rbf. Der Rbf. kann insbesondere die Einsetzung und Abberufung des Vorsitzenden der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und des Geschäftsführers verlangen (§ 9 S. 2 der 1. RNStV.).

Ebenso wurden die Vereine und Verbände, die für die Wahrnehmung der in § 1 unter a) Nr. 1 -10 der 3. RNStV. aufgeführten Fächer und deren Betriebsinhaber bestehen, auf Grund § 5 a. a. O. entweder eingegliedert, aufgelöst oder dem RNSt. angegliedert. Angegliedert wurden so der Verband der Deutschen Hochseefischerei, Bremerhaven, und der Deutsche Seefischerei-Verein, Berlin[29]).

c) Die Zusammenschlüsse gem. § 3 des Reichsnährstandsgesetzes.

Eine weitere Mitgliedergruppe stellen die dem RNSt. zugehörigen wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper dar. Sie gehörten ursprünglich dem RNSt. nicht an, sondern waren auf Grund des § 3 des RNStG., auch in Verbindung mit anderen Vorschriften oder auf Grund des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen v. 15. 9. 1933 (RGBl. I S. 627) vom RMfEuL. als Selbstverwaltungskörper mit Rechtsfähigkeit ins Leben gerufen worden. Auch hier haben wir es also nur mit juristischen Personen zu tun, die seit ihrem Bestehen mit dem RNSt. in engster Fühlung standen und teilweise durch Personalunion mit seinen Organen verbunden waren, die aber nunmehr als Körperschaften kraft Gesetzes (§ 1 der 4. RNStV.) RNStMitglieder geworden sind. Alle Zusammenschlüsse gem. § 3

29) Vgl. Saure a. a. O. S 104.

RNStG., gleichviel, ob es sich um Zusammenschlüsse handelt, die für das Reichsgebiet bestehen, oder um bezirkliche und fachliche Zusammenschlüsse, die ihrerseits wieder die Unterstufe übergeordneter Zusammenschlüsse (Hauptvereinigungen usw.) sind, gehören als r e c h t l i c h selbständige Körperschaften dem Reichsnährstand an. Daher ergibt sich für das einzelne Mitglied eines wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpers aus der Mitgliedschaft bei diesem nicht die Zugehörigkeit zum RNSt. Dagegen kann das einzelne Mitglied sehr wohl dem RNSt. angehören, wenn es kraft anderer Bestimmungen Pflichtmitglied des RNStes ist, z. B. wenn es bereits dem Reichsnährstandsgewerbe oder der Reichsnährstandsindustrie zugezählt wird.

Werden weitere Zusammenschlüsse auf Grund der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen gebildet, so werden auch sie kraft Gesetzes RNStAng. mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsverordnung, die den Zusammenschluß ausspricht, rechtswirksam wird (§ 1 der 4. RNStV.).

Ueber die Sonderstellung dieser wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper zum RNSt. wird im II. Abschnitt, II, 1 noch die Rede sein.

II. Die Abgaben an den Reichsnährstand.

Wie der Staat ohne Mittel die Staatsaufgaben nicht erfüllen kann, so braucht auch jede Körperschaft im Staate Zahlungsmittel, die die Durchführung ihrer Aufgaben gestatten. Diese Geldbeschaffung ist auf viererlei Weise möglich:

1. Die Körperschaft erhält vom Staate das Recht, ihren Mitgliedern Steuern aufzuerlegen.
2. Die Körperschaft wird ermächtigt, Beiträge von ihren Mitgliedern zu erheben.
3. Die Körperschaft bekommt die Befugnis eingeräumt, Gebühren anzusetzen.
4. Die Körperschaft wird von staatlicher Seite durch Beihilfen unterstützt.

Die RNStGesetzgebung gibt dem RNSt. das Recht, Beiträge und Gebühren zu erheben. Dagegen ist das Besteuerungsrecht dem RNSt. nicht erschlossen worden. Was die Gewährung von staatlichen Beihilfen[30]) anlangt, so ist ihre Zuteilung an den RNSt. berechtigt, da diese Körperschaft vor allem durch ihre marktordnende Betätigung Aufgaben erfüllt, die sonst, wenn schon eine geordnete Wirtschaft betrieben werden soll, staatlichen Organen zugewiesen

30) Vgl. Reischle-Saure a. a. O. S. 69.

werden müßten, Aufgaben, die zugleich für die Gesamtheit des Volkes von unschätzbarem Werte sind. Für diese Arbeit sind jedoch nur die Geldmittelbeschaffungen von Belang, die Verpflichtungen der RNStAng. gegenüber ihrer Standesorganisation begründen.

1. Die Reichsnährstandsbeiträge.

a) Die Rechtsnatur der Beiträge.

Für die Rechtsnatur der Beiträge ist weder die Bezeichnung „Beiträge", die der Gesetzgeber bestimmten Geldleistungen an die übergeordnete Körperschaft beigelegt hat, noch die Tatsache, daß diese Leistungen eine vermögensrechtliche Verpflichtung darstellen[31]) oder der Rechtsweg, auf dem der Anspruch auf die Beitragsleistung geltend gemacht werden kann, entscheidend, sondern vielmehr die innere Natur des Rechtsverhältnisses, das zwischen dem RNSt. als Beitragsgläubiger und den RNStAng. als Beitragsschuldnern besteht, gibt nach herrschender Lehre den Ausschlag. Diese, sagt Fleiner[32]), bestimmt sich allein darnach, ob in dem konkreten Rechtsverhältnis zwischen Bürger und öff. Verwaltung der Staat als Träger obrigkeitlicher Macht- in unserem Falle der RNSt. als Träger übertragener Hoheitsgewalt — erscheint, m. a. W., ob er darin dem Untertan als eine „potentior persona" gegenübertritt oder ob er in Rechten und Pflichten dem Bürger wie ein gleichgeordneter Privatmann gegenübersteht. Als Beispiel eines bürgerlich-rechtlichen Beitragsverhältnisses führe ich die Beitragsentrichtung an einen rechtsfähigen Verein (§§ 55 ff. BGB.) an. Der Verein ist selbst ein Rechtsgebilde des bürgerlichen Rechtes, der nicht mit Hoheitsgewalt ausgestattet werden kann. Beiträge an ihn (i. S. des § 58 Ziff. 2 BGB.) entspringen also einem privaten Rechtsverhältnis und sind daher folgerichtig bürgerlich-rechtlicher Natur. Anders die RNStBeiträge. Ist schon das Verhältnis zwischen RNSt. und seinen Angehörigen auf dem Zwangsgrundsatz aufgebaut und durch die Hoheitsmacht der Standesorganisation bedingt, damit also öffentlich-rechtlich, so wurzelt auch die Beitragsleistung, die der Stand als Ausfluß seiner ihm übertragenen Hoheitsgewalt von seinen Angehörigen fordert, im öffentlichen Recht[33]). Die RNStAng. haben sich nicht freiwillig

---

31) Eine vermögensrechtliche Leistung kann ja sowohl dem bürgerlichen Rechte (Begleichung einer Kaufpreisschuld) als auch dem öff. Rechte (Entrichtung einer Steuer) angehören.

32) Vgl. Fleiner a. a. O. S. 50 ff., Mayer a. a. O. Bd. I, S. 65 ff

33) Wie die Beitragsforderung dem öff. Rechte entspringt, ist auch der Rückerstattungsanspruch, d. h. der Anspruch auf Rückzahlung zu viel entrichteter Beiträge — der Beitragsleistende muß beweisen, daß er nicht bzw. nicht in der geforderten Höhe beitragspflichtig war — öff.r. Natur und kann nicht vor den bürgerlichen Gerichten geltend gemacht wer-

oder durch Vertrag zur Beitragsleistung verpflichtet, sondern sie wurde ihnen ohne ihr Zutun vom RNSt. kraft Hoheitsgewalt einseitig auferlegt. Die einseitige Festsetzung der Beiträge, die Art der Beitreibung von Rückständen, überhaupt das ganze Beitragsverfahren, das später behandelt wird, unterstreichen diese Feststellung.

Damit steht fest, daß die Beitragsleistung an den RNSt. unter den Begriff der öffentlichen Abgaben fällt, denn sie wird vom RNSt. dem einzelnen RNStAng. einseitig zur Deckung seines Finanzbedarfes auferlegt und geschuldet[34]). So besagt auch § 12 Abs. III der 1. RNStV. i. d. Fssg. v. 26. 4. 1935 (RGBl. I S. 582), daß die Beitragspflicht den öffentlichen Lasten gleichzuachten sei. Einer „Gleichstellung" hätte es m. E. nicht bedurft, denn eine öff.r. Pflicht zu einer Geldleistung stellt ja eine öff. Last dar, ob sie nun an den Staat selbst oder an eine Körperschaft des öff. Rechts geleistet wird.

Es bleibt nun zu prüfen, welcher der drei nach herrschender Lehre zu unterscheidenden Angaben: Steuer, Beitrag oder Gebühr der RNStBeitrag zuzurechnen ist. Die Möglichkeit einer Gebühr scheidet aus, denn der Charakter eines Entgelts für eine besondere Inanspruchnahme des RNStes haftet dem „Beitrag" nicht an[35]).

Cölle[36]) sucht den RNStBeitrag rechtlich als eine Steuer zu charakterisieren, indem er behauptet, der Beitrag der landw. RNStAng. sei eine Steuer am Grundvermögen. Es wäre denkbar, daß der Gesetzgeber dem RNSt. Steuerhoheit gegeben hätte. Grundsätzlich steht diese ja nur dem Reich als einzigem Träger unabgeleiteter Hoheitsgewalt zu. Der Staat hat jedoch seine Steuerhoheit in beschränktem Maße auf Körperschaften des öff. Rechts übertragen, so auf Gemeinden und Gemeindeverbände, er hat sogar die kirchlichen Körperschaften des öff. Rechts zur Erhebung einer Kirchensteuer von den Angehörigen ihres Bekenntnisses ermächtigt. Ebenso hätte das Reich dem RNSt. das Recht einräumen können, die Angehörigen des Standes zu besteuern.

Nur dann aber ist die Beitragsentrichtung an den RNSt. als Steuer zu werten, wenn eine Gegenleistung des RNStes unterbleibt, denn Steuern sind nach der Gesetzesabgrenzung (§ 1 RAO.) einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine

---

den, selbst wenn er in ein bürgerlich-rechtliches Gewand gekleidet wird. Vgl. Fleiner a. a. O. 180, 437, §§ 14 Abs. I BO. 35; 242 RAO., RGZ. 87 S. 120; 97 S. 180 und 110 S. 166, 348; 136 S. 310.

34) Vgl. Fleiner a. a. O. S. 419 ff., Mayer a. a. O. §§ 27—32.

35) Vgl. I. Abschnitt, II, 2.

36) Cölle: Der Beitrag zum RNSt. als Steuer vom Grundvermögen, Reichsverwaltungsblatt Bd. 56, S. 608 ff.

besondere Leistung darstellen und von einem öff.r. Gemeinwesen zur Erzielung von Einkünften allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Gerade deswegen aber, weil die Beitragsleistung an den RNSt. als der übergeordneten Gemeinschaft als Gegenleistung für Vorteile erfolgt, die den Beitragspflichtigen vom RNSt. gewährt werden, geht die Beweisführung Cölles fehl. Es ist richtig, daß die Landwirtschaftskammern ausschließlich berufständischen Zwecken der Landwirtschaft dienten — das war bedingt durch die liberalistische Wirtschaftsauffassung der damaligen Zeit — und deshalb die Landwirtschaftskammerbeiträge als Beiträge im Rechtssinne angesehen wurden[37]). Es trifft auch zu, daß der RNSt. bei jeder Tätigkeit die Belange des Gemeinwohls und der Gesamtwirtschaft berücksichtigen muß und deshalb sein Wirken dem ganzen Volke zugute kommt, aber Cölle verkennt, daß die Organisation und die Maßnahmen des RNStes gerade dazu bestimmt sind, die wirtschaftlichen Belange der Standesangehörigen zu fördern.

Zweierlei Voraussetzungen müssen bei einem Beitrag im Rechtssinne vorliegen:

1. Der Beitrag muß eine Leistung an eine Gemeinschaft sein. Die RNStAng. sind in einer Gemeinschaft (und zwar in einer organisierten Gemeinschaft) mit gleichen Rechten und Pflichten zusammengefaßt. Aus dem Gemeinschaftsverhältnis: der Zugehörigkeit zum RNSt. fließt die Pflicht, Beiträge zu entrichten, die die Aufgabenerfüllung der Gemeinschaft ermöglichen (Finanzierung der Gemeinschaft!).

2. Der Beitrag muß eine Gegenleistung darstellen für die aus dem Gemeinschaftsverhältnis allgemein fließenden Vorteile. Anderer Ansicht ist z. B. Moll[38]), der als wesentliches Beitragsmerkmal einen individuellen unmittelbaren und erkennbaren „Sondervorteil", welcher nicht wirtschaftlicher Art zu sein braucht, fordert. Als Gegenleistung nimmt der RNSt. die berufsständischen Belange seiner Angehörigen — wenn auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls — wahr, er bringt ihnen durch seine Tätigkeit unmittelbare Vorteile. So ist dem RNSt. in § 2 Abs. 1 der 1. RNSt.V. insbesondere die Aufgabe zugewiesen, das deutsche Bauerntum und die Landwirtschaft, die landw. Genossenschaften und den Landhandel sowie die Be- und Verarbeiter landw. Erzeugnisse zu fördern. Die Marktordnung[39]), die vom RNSt. durchgeführt wird, sichert den RNStAng. den Absatz ihrer Erzeugnisse und einen ihrer Arbeit angemessenen Preis. Oder ein Einzel-

37) So Fleiner a. a. O. S. 427 ff.
38) Moll. Lehrbuch der Finanzwissenschaften, Berlin 1930, S. 168.
39) II. Abschnitt.

beispiel: Allein die Düngermittelverbilligung, die der RNSt. durch Vereinbarungen mit den Düngermittelsyndikaten zustande gebracht hat, erspart dem landw. RNStAng. einen Betrag, der etwa der Hälfte seines RNStBeitrages gleichkommt. Daneben hat der RNStAng. auch ideelle Vorteile, wird er doch von seiner Standesorganisation in kultureller Hinsicht betreut.

Alle wesentlichen Merkmale für ein öff.r. Beitrag im Rechtssinne sind damit gegeben.

b) Die Rechtsgrundlagen der Beitragspflicht.

Es entspricht dem Gedanken des Rechtsstaates, in dem wir leben, daß der RNSt. seine ihm übertragene Herrschaftsgewalt nur im Rahmen der Gesetze gebrauchen kann, daß er vor allem seine Angehörigen nur dann einseitig verpflichten darf, wie es bei der Beitragserhebung der Fall ist, wenn der Staat ihn gesetzlich dazu ermächtigt hat. Diese gesetzliche Handhabe zur Beitragserhebung gibt § 12 Abs. I der RNStV. In dieser gesetzlichen Bestimmung ist vorgesehen, daß die nähere Beitragsregelung in einer vom Rbf. zu erlassenden Beitragsordnung (BO.) getroffen wird, die der Zustimmung des RMfEuL. und des RMdF. bedarf[40]). Erst die vom Rbf. erlassene Beitragsordnung, die autonomes Recht setzt, begründet die Beitragspflicht für den einzelnen RNStAng. Weil aber nicht alle RNStAng. zur Beitragsleistung herangezogen werden, ergibt sich, daß RNStAng. und Beitragspflichtige an den RNSt. nicht identisch sind.

Die vom Rbf. erlassenen Beitragsordnungen sind Rechtsverordnungen, da sie sich an einen unbeschränkten allgemeinen Personenkreis richten. Sie binden jede natürliche und juristische Person, an die sie sich wenden, und verpflichten sie zur Beitragsleistung. Voraussetzung ist lediglich, daß der Tatbestand, an den das Gesetz die Beitragspflicht knüpft, bei der natürlichen oder juristischen Person gegeben ist.

Die Beitragspflicht des weitaus größten Teiles der RNStMitglieder ist seitdem durch mehrere BO. vom Rbf. gesetzlich verankert worden, die Beitragsleistung eines kleineren Teiles der RNStAng. (z. B. der landw. Arbeitnehmer) bleibt späterer Regelung vorbehalten[41])[42]).

---

40) § 12 Abs. I der 1. RNStV. i. d. Fssg. v. 26. 4. 1935 (RGBl. I S. 582), § 4 Abs. I des I. Abschnittes des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft v. 24 3. 1934 (RGBl. I S. 235).

41) Folgenden Ausführungen sind zugrunde gelegt:

1. Die 2. Beitragsordnung des RNStes für das Rechnungsjahr 1934 v. v. 21. 7. 1934 (DRA. Nr. 216, 2. BO. 34);

2. die 3. Beitragsordnung des RNStes für das Rechnungsjahr 1934 v. 20. 12. 1934 (DRA. Nr. 299, 3. BO. 34);

Die BO. 35 bestimmt die Beitragspflicht der Eigentümer bäuerlicher oder landwirtschaftlicher Betriebe (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Imkerei) sowie der Inhaber von Betrieben der Binnen- und Küstenfischerei. Beitragsgegenstand sind die genannten Betriebe. Damit steht fest, daß die Beitragsverpflichtung nicht nur als eine persönliche Schuld des Betriebsinhabers zu betrachten ist, sondern auch als öffentliche Last auf den Grundstücken und Betrieben ruht, die den Gegenstand der Beitragsleistung bilden. Diese Feststellung ist für den Fall der Zwangsversteigerung von beitragsgegenständigen Grundstücken von Bedeutung. Das Recht der Befriedigung ergibt sich hier für den RNSt. aus § 10 Abs. I Ziff. 3 ZVG.

Beitragsschuldner sind die Eigentümer bzw. bei Fischereibetrieben die Inhaber dieser Betriebe, bei grundstücksgleichen Berechtigungen (z. B. Erbbaurechten[43]), die Berechtigten (§ 4 Abs. I der BO. 35)[44]). Bei Miteigentum (zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand) haften die Miteigentümer gesamtschuldnerisch für die Beitragsschuld, auch der Nießbraucher (Nutznießer) eines Betriebes haftet neben dem Eigentümer (§ 5 Abs. I, § 6 Abs. II der BO. 35)[45]).

Zu den Eigentümern bäuerlicher oder landwirtschaftlicher Betriebe dem Sinne der BO. 35 zählen die Eigentümer aller Grundstücksflächen, die nach den Vorschriften des RBewG. v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1035) über die Bewertung des landw., forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen (weinbaulichen) Vermögens bewertet worden sind oder, falls eine Bewertung nicht vorgenommen worden ist, zu bewerten sind (§ 4 Abs. I, § 1 Nr. 1, § 2 Abs. I der BO. 35). Ferner gelten als bäuerliche bzw. landw. Betriebe gem. § 3 Abs. II der BO. 35 auch die Fischzuchtbetriebe, die nach den Vorschriften des RBewG. als landwirtschaftliches Vermögen bewertet worden sind.

Nach § 2 Abs. II. der BO. 35 unterliegen auch die Eigentümer von Bauland und von Land für Verkehrszwecke der Beitragspflicht, soweit diese Grundstücke am 1. 1. 1935 (Stichtag!) landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch (weinbaulich) genutzt worden sind.

Selbst wenn die Betriebsmittel oder Gebäude eines bäuerlichen oder landw. Betriebes einem anderen als dem Eigentümer des Grund und Bodens zu eigen sind (vielfach bei verpachteten Grundstücken;

---

3. die Beitragsordnung des RNStes für die bäuerlichen und landw. Betriebe für das Rechnungsjahr 1935 (BO. 35).

42) Weitere Beitragsordnungen für das Rechnungsjahr 1935 waren bei Fertigstellung der Arbeit noch nicht erlassen.

43) Vgl. § 11 der V. über das Erbbaurecht v. 15. 1. 1919 (RGBl. I S. 72, 122).

44) Vgl. § 12 Abs. II der 1. RNStV.

45) Ueber die Beitragspflicht bei Grundstücksveräußerungen siehe § 6 Abs. I u. III BO. 35.

Parzellen), schulden die Eigentümer gem. § 4 Abs. II BO. 35 den vollen Beitrag. So kommt es, daß auch Arbeiter, Beamte, Handwerker, juristische Personen des öff. und privaten Rechts als Eigentümer verpachteter landw. Grundstücke Beiträge an den RNSt. zu zahlen haben — und zwar unmittelbar —, ohne irgend weiter mit der Landwirtschaft in Verbindung zu stehen. Das ganz mit Recht, denn auch ihnen kommt als Eigentümern die vielseitige Tätigkeit des Reichsnährstandes zugute[46])[47]).

Ausschlaggebend ist lediglich die Bewertung als landwirtschaftliches Vermögen. Ob die Landwirtschaft im Nebenberuf nur zur Befriedigung des eigenen hauswirtschaftlichen Bedürfnisses ausgeübt wird, spielt für die Beitragspflicht keine Rolle. Ein Gastwirt, der einen landw. Nebenbetrieb führt, ist mit seiner landw. genutzten und als landw. Vermögen verwerteten Grundstücksfläche zum RNSt. beitragspflichtig[48]).

Besonders betont ist in der BO. 35 die Beitragspflicht der Inhaber von Fischereibetrieben, wobei nach § 3 Abs. I der BO. 35 Fischereibetriebe nur dann vorliegen, wenn die Inhaber der Betriebe die Fischerei im Hauptberuf[49]) selbständig ausüben. Die Beitragspflicht ist hier also nicht auf die Eigentümer von Fischereiflächen, sondern auf die I n h a b e r der Betriebe abgestellt, da der Betrieb der Fischerei nicht immer an das Eigentum von Fischereiflächen gebunden ist, sondern sehr oft im Pachtverhältnis oder auf Grund von Fischereigerechtigkeiten auf öff. Gewässern ausgeübt wird, die als Flüsse und Küstengewässer überhaupt nicht bewertet sind[50]).

Die 2. BO. 34 regelt die Beitragspflicht der genossenschaftlichen RNStAng. Die 2. BO. 34 bringt nur eine Uebergangsregelung und fußt, um die Veranlagung möglichst einfach zu gestalten, auf den Verbandsbeziehungen[51]).

Der Kreis der Beitragspflichtigen[52]) deckt sich im wesentlichen mit dem genossenschaftlichen Mitgliederkreis des RNStes (§ 4 Nr. 3 der 1. RNStV., § 1 der 2. RNStV.), als beitragspflichtig sind lediglich nicht die Revisionsverbände landw. Genossenschaften und der

---

46) Vgl. Ebbinghaus: Das Beitragsrecht des RNStes auf Grund der V. zur Aenderung der 1. V. über den vorl. Aufbau des RNStes v. 26. 4. 1935, RdRNStes 1935 S. 339.

47) Wer bei Vorliegen eines Pachtverhältnisses die Geldleistung zu tragen hat (Pächter oder Verpächter), richtet sich nach dem Pachtvertrag.

48) Vgl. Ebbinghaus: Die 1. und 2. Beitragsordnung des RNStes für das Rechnungsjahr 1934, RdRNStes 1934 S. 446.

49) Als Hauptberuf gilt die Tätigkeit, auf der hauptsächlich die Lebensstellung beruht und welche die Haupteinnahmequelle für den Lebensunterhalt bildet (§ 3 Abs. I Nr. 2 der BO. 35).

50) So Ebbinghaus s. oben.

51) s. Ebbinghaus wie vor.

52) Beachte die Aufzählung in § 2 der 2. BO. 34.

Reichsverband deutscher landw. Genossenschaften — Raiffeisen — aufgeführt.

In der 3. BO. 34 wird in § 2 die Beitragspflicht aller natürlichen und juristischen Personen ausgesprochen, soweit sie im Deutschen Reich den Landhandel oder die Be- und Verarbeitung landw. Erzeugnisse betreiben, jedoch mit Ausnahme der Betriebe, bei denen das die RNStZugehörigkeit begründende Fach lediglich ein unerhebliches Maß des Gesamtbetriebes umfaßt (§ 3 der 3. BO. 34). Von vornherein von der Beitragspflicht ausgenommen sind die Gast- und Herbergswirte, die dem RNSt. nicht angehören. Bei Mischbetrieben, die nur teilweise dem RNSt. unterstehen, erstreckt sich die Beitragspflicht nur auf den Teil des Betriebes, der sich mit dem Handel oder der Be- und Verarbeitung landw. Waren befaßt[53]). Es ist leicht möglich, daß der einzelne RNStAng. verschiedene Tatbestände, an die die Beitragspflicht geknüpft ist, auf seinen Betrieb vereint. Sehr häufig bilden auf dem Lande eine Bäckerei oder ein anderes Reichsnährstandshandwerk mit einem Kolonialwarengeschäft zusammen einen Betrieb. Aber genau wie der Einzelne nur einmal zum RNSt. gehören kann und nicht als Doppel- oder gar dreifaches Mitglied, kann auch die Beitragsleistung aus dem einen Gemeinschaftsverhältnis zwischen dem RNSt. als Beitragsgläubiger und dem RNStAng. nur einmal entspringen, sie kann sich jedoch aus Geldleistungen zusammensetzen, die verschieden erhoben werden (z. B. der eine Teil vom Finanzamt, ein anderer durch einen Zusammenschluß). Grundsätzlich ist für jeden Teil des Gesamtbetriebes der volle Beitrag zu entrichten. § 11 Abs. I der 3. BO. 34 sieht jedoch die Möglichkeit vor, Härten zu mildern oder gänzlich zu beseitigen.

c) Das Beitragsverfahren.

1. Festsetzung und Erheburg der Beiträge:

Die RNStBeiträge wurden nach § 12 Abs. II der 1. RNStV. alter Fassung von den Finanzämtern festgesetzt und eingezogen, soweit eine Beitragsordnung nicht eine anderweitige Regelung traf. Nunmehr spricht der Rbf. in den Beitragsordnungen aus, wer die Beiträge festsetzt und erhebt (§ 12 der 1. RNStV. neuer Fassung). Die Beitragsfestsetzung erfolgt unabhängig von dem Willen der RNStAng., die Beiträge werden also hoheitlich festgesetzt und erhoben. Diese Tätigkeit übt gem. § 14 der BO. 35 für die bäuerlichen und landw. Betriebe das Finanzamt aus. Wenn schon das Finanzamt die Beiträge festzusetzen und zu erheben hat, muß, um allzu große Mehrarbeit zu vermeiden, als Bemessungsgrundlage die einer ande-

53) Vgl. Reinhardt: Die 3. Beitragsordnung des RNStes für das Rechnungsjahr 1934, RdRNStes 1934 S. 119.

ren öff. Abgabe, die vom Finanzamt eingezogen wird, zugrunde gelegt werden. Da die Mitgliedschaft für landw. Mitglieder vom Eigentum landw. Betriebe und damit von Grund und Boden abhängt, lag es nahe, als Bemessungsgrundlage den Einheitswert, nach dem sich auch die Grundvermögenssteuer bemißt, zu wählen. Es ist jedoch deswegen nicht angängig, den RNStBeitrag als Steuer am Grundvermögen zu charakterisieren[54]).

Hier üben also die Finanzämter keine ureigene, sondern eine „artfremde" Verwaltungstätigkeit aus und handeln im Namen des Selbstverwaltungskörpers RNSt. gegenüber dessen Beitragspflichtigen. Die landw. RNStMitglieder sind daher gehalten, ihre Beiträge für die Standesorganisation an die Finanzämter abzuführen.

Dagegen werden die RNStBeiträge der genossenschaftlichen RNStAng. von dem Rbf. oder von den von ihm beauftragten Dienststellen nach den Vorschriften der RAO. und der zu ihrer Durchführung, Ausübung, Abänderung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen festgesetzt und von den Kassen des RNStes eingezogen (§ 5 der 2. BO. 34).

Auch die Festsetzung und Erhebung der Beiträge für RNStHandel, -Handwerk und -Industrie ist nicht den Finanzämtern zugeteilt. Hier sind verschiedene Festsetzungs- und Erhebungsverfahren zu beachten. Die mit der Festsetzung und Erhebung beauftragten Stellen sind in § 9 der 3. BO. aufgeführt. Diese sogen. „Hebestellen" erledigen ihre Tätigkeit im Auftrage des RNStes.

Eine Beitragsregelung der auf Grund der 4. RNStV. dem RNSt. angehörenden Zusammenschlüsse ist bis jetzt nicht erfolgt. Auch sie sind gem. § 12 Abs. II der 1. RNStV. an sich beitragspflichtig. Es liegt nahe, daß diese Beiträge nach Zahl und Größe der zusammengeschlossenen Unternehmen vom Rbf. oder den von ihm beauftragten Stellen festgesetzt und von den Kassen dieser Zusammenschlüsse an den RNSt. abgeführt werden.

2. Beitragsmaßstab und Beitragshöhe:

Für die bäuerlichen und landw. Betriebe ist Beitragsmaßstab der Einheitswert. Gem. § 8 der BO. 35 kann der RMdF. andere Bemessungsgrundlagen festsetzen. Für Bayern z. B. hat er als Beitragsmaßstab die Grundsteuerverhältniszahl (§ 86 des Grundsteuergesetzes i. d. Fssg. v. 4. 11. 1910 [GVBl. S. 1030]) bestimmt, um bereits vorhandene Hebelisten (Grundsteuerlisten) verwenden zu können[55]).

Den Fischereibetrieben ist als Beitragsmaßstab die Zahl der im Kalenderjahr 1934 durchschnittlich im Betrieb beschäftigten Arbeits-

54) So Cölle: Reichsverwaltungsblatt 1935 S. 608.
55) s. Erlaß RMdF. S. 3302—90 III, II.

kräfte zugrunde gelegt, worunter auch der Betriebsinhaber selbst und die mitarbeitenden Familienangehörigen fallen, sofern sie am 1. 1. 1934 älter als 18 Jahre waren und fremde Arbeitskräfte ersetzten (§ 9 der BO. 35).

Der Beitrag der Genossenschaften bemißt sich gem. § 3 der 2. BO. 34 nach dem Betrag, den die Genossenschaften an ihren Verband zu bezahlen hatten. Die wilden Genossenschaften werden nach dem gleichen (unterstellten) Maßstab herangezogen.

Beim Landhandel, den Be- und Verarbeitern landw. Erzeugnisse wurden verschiedene Maßstäbe angelegt, so das festgesetzte Kontingent, der Umsatz oder die Tagesleistung[56]).

Die Beitragshöhe für die sogen. landw. RNStAng. hängt von dem Einheitswert des Betriebes ab. Beträgt der abgerundete Einheitswert weniger als 1000 RM, so wird ein Beitrag überhaupt nicht erhoben. Für die über dieser Mindestgrenze liegenden Betriebe errechnet sich der erste Jahresteilbetrag für das Rechnungsjahr 1935 als 1 von 1000 des auf volle 1000 RM abgerundeten Einheitswertes. Mindestbeitrag ist jedoch 1,50 RM (§ 10 Abs. I der BO. 35).

Die Beitragshöhe der reichsnährstandsangehörigen Gebietskörperschaften (Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) ist in § 10 Abs. II der BO. 35 besonders geregelt, und zwar in der Weise, daß von den inländischen Gebietskörperschaften grundsätzlich die gleichen Beiträge wie von den übrigen durch die BO. 35 erfaßten RNStMitgliedern erhoben werden. Dagegen belaufen sich die Beiträge für die forstwirtschaftlichen Betriebe[57]) der vorgenannten öff. Körperschaften auf ⅓ des allgemeinen Beitragssatzes.

Die Beitragshöhe für Fischereibetriebe ist nach der Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte bemessen, die Jahresbeiträge, die die einzelnen Betriebsinhaber zu entrichten verpflichtet sind, schwanken zwischen 4 bis 108 RM.

Die zu leistenden Beiträge der genossenschaftlichen RNStAng. werden unter Zugrundelegung der Summe errechnet, die sie an ihren Genossenschaftsverband zu zahlen haben, bzw. für den Fall ihrer Zugehörigkeit zu einem Genossenschaftsverband zu zahlen hätten. Im einzelnen wird auf § 3 der 2. BO. 34 verwiesen.

---

56) Näheres s. § 5 der 3. BO. 34.

57) Den inländischen Gebietskörperschaften werden gleichgestellt:

a) inländische Anstalten und Stiftungen des öff. Rechts, die unter Aufsicht oder in der Verwaltung einer inländischen Gebietskörperschaft stehen und mit den Erträgen ihres Vermögens unmittelbar inländische Gebietskörperschaften in der Erfüllung ihrer Aufgaben entlasten oder ergänzen;

b) in privatrechtlicher Form geführte Unternehmen, deren Anteile ausschließlich inländischen Gebietskörperschaften gehören und deren Erträge ausschließlich diesen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten zufließen.

Die Höhe der Beiträge für RNStHandel, -Handwerk und -Industrie ist in § 7 der 3. BO. 34 festgesetzt. Entsprechend der Verschiedenheit der Beitragsmaßstäbe bei dieser Mitgliedergruppe des RNStes ist auch die Beitragshöhe verschieden bemessen (z. B. nach Kontingent, Umsatz oder Tagesleistung). Im übrigen wird auf § 7 der 3. BO. 34 Bezug genommen. Die Beitragshöhe für Betriebe dieser Mitgliedergruppe und für gemischte Betriebe i. S. des § 4 Abs. II der 3. RNStV. hat sich nach der Muß vorschrift § 3 Abs. II, § 4 Abs. III der 3. RNStV. zu richten, wonach die beiderseitige Beitragserhebung (durch RNSt. und Wirtschaftsverbände) nicht zu einer Erhöhung der Belastung der Unternehmungen führen darf, so daß die Beitragsgläubiger diese Betriebe nur zu entsprechend geminderten Beiträgen heranziehen dürfen[58]).

Bei den in die Handwerksrolle eingetragenen Betrieben der Schlächter, Konditoren und Bäcker errechnet sich die Beitragshöhe als ⅔ des von diesen Betrieben an die zuständige Handwerkskammer zu zahlenden Handwerkskammerbeitrages für das Jahr 1934 (§ 7 Nr. 12 der 3. BO. 34). Bei allen übrigen Betrieben, also Landhandel und Be- und Verarbeiter landw. Erzeugnisse, bemißt sich die Beitragshöhe nach den Industrie- und Handelskammerbeiträgen.

3. Fälligkeit der Beiträge:

Die Beitragsordnungen enthalten jeweils den Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge. Die Forderung besteht zwar schon auf Grund der gesetzlich verankerten Beitragspflicht vor dem Fälligkeitstage, kann aber erst mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit erhoben werden.

4. Das Beitreibungsverfahren:

Aus der öff.r. Natur der Beiträge folgt, daß sie auch auf öff. Wege beigetrieben werden. Wie die Festsetzung und Erhebung der Beiträge für die landw. RNStAng. wird auch die Beitreibung rückständiger Beiträge durch die Finanzämter vorgenommen. Zweifellos fallen die RNStBeiträge unter die öff.r. Abgaben i. S. des § 18 Ziff. 5 S. I RAO. und es gelten daher die Vorschriften der RAO. sinngemäß (§ 7 RAO.) und damit auch die Vorschriften der RAO. über die Beiträge (§§ 325 ff. RAO.), die durch die Beitreibungsordnung v. 23. 6. 1923 (Reichsministerialblatt S. 597) wesentlich ergänzt werden. Diesen Vorschriften sind auch die landw. RNStAng. unterworfen, insoweit nicht REG. und andere Bestimmungen über den landw. Vollstreckungsschutz entgegenstehen.

---

58) Ueber das prozentuale Verhältnis der beiden Beitragsleistungen werden wohl Abkommen zwischen RNSt. und Wirtschaftsverbänden getroffen werden.

Allerdings sieht auch das REG. eine Vollstreckung wegen öff.r. Geldforderungen in Erbhöfe vor (§ 39 REG.). Unter die öff.r. Geldforderungen fallen aber nicht nur die Steuern, sondern auch die öff. Lasten, damit auch die Beiträge für den RNSt. Ein Eingriff in Grund und Boden der Erbhofbauern wird durch diese Bestimmung nicht gegeben, jedoch kann in die auf dem Erbhof gewonnenen landw. Erzeugnisse vollstreckt werden, soweit diese nicht zum Zubehör gehören und nicht zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind (§ 39 Abs. I REG.). Uebersteigen die Rückstände den Betrag von 150 RM, darf die Vollstreckung nur beginnen, wenn der Gläubiger — in unserem Falle das Finanzamt im Auftrage des RNStes — einen Monat vorher dem örtlich zuständigen Kreisbauernführer den Vollstreckungstitel sowie die Erklärung hat zustellen lassen (§ 39 Abs. II, V REG.).

Beiträge der genossenschaftlichen Mitgliedergruppe werden ebenfalls auf Ersuchen des RNStes von den Finanzämtern beigetrieben (§ 5 der 2. BO. 34). Ueber die Beitreibung von Beiträgen der Verteiler- und Verarbeitergruppe s. § 12 der 3. BO. 34.

5. Rechtsmittel:

Ein Rechtsmittel gegen die Festsetzung der Beiträge und andere aus diesem Anlaß ergehende Entscheidungen (Verfügungen), war nach der 1. BO. 34 nur auf dem Wege gegeben, daß der zur Beitragsleistung Herangezogene seine Mitgliedschaft zum RNSt. bestritt. Dies geschah durch Beschwerde an das Landesfinanzamt (§ 13 Abs. III der 1. BO. 34). Heute kann der Veranlagte auch gegen die Beitragsfestsetzung nach Grund und Höhe Beschwerde führen (§ 14 Abs. III der BO. 35). Werden Grund und Höhe bestritten, hat das Landesfinanzamt zu prüfen:

1. ob bei dem Beschwerdeführer die Voraussetzungen gegeben sind, an die das Gesetz die Mitgliedschaft knüpft;
2. ob er als Mitglied beitragspflichtig ist (z. B. ob die Mindesteinheitswertgrenze gem. § 10 der BO. 35 überschritten ist), bei Bejahung auch dieser Frage:
3. ob die Beitragshöhe mit den Bestimmungen der BO. in Einklang steht.

Nur diejenige natürliche oder juristische Person, die beschwert ist, kann das Rechtsmittel einlegen (§ 14 Abs. III u. I der BO. 35 in Verbindung mit § 303 RAO.). So ist z. B. der Pächter eines landw. Betriebes zur Erhebung der Beschwerde nicht legitimiert, selbst wenn er im Innenverhältnis (Verpächter — Pächter) den Beitrag zu tragen hat.

Hinsichtlich der Beitragsfestsetzung stehen den genossenschaftlichen RNStAng. keine Rechtsmittel zur Seite. Fechten sie jedoch

ihre persönliche Beitragspflicht an, ist die Beschwerde an den Rbf. zu richten, dessen Entscheidung endgültig ist (§ 6 der 2. BO. 34). Die nämliche Regelung ist für die Verteiler- und Bearbeitergruppe getroffen. Soweit von ihnen die RNStZugehörigkeit bestritten wird, ist die Beschwerde binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beitragsbescheids bei dem Rbf. oder bei der von ihm bestimmten Stelle einzureichen. Ob in den letzteren Fällen in Zukunft eine Anfechtung der Feststellung dem Grunde und der Höhe nach möglich sein soll, wird sich aus den entsprechenden BO. für 1935 ergeben.

2. Die Gebühren an den Reichsnährstand.

Neben den Beiträgen fließen dem RNSt. Gebühren zu. Mit den Beiträgen haben die Gebühren die Auferlegung durch eine öff.r. Körperschaft und die Allgemeinheit der Auferlegung gemein, aber während die Beiträge den Charakter eines Gesamtentgelts für die Gewährung von Vorteilen haben, so stellt sich die Gebühr als ein Entgelt dafür dar, daß eine Standeseinrichtung im besonderen Maße in Anspruch genommen wird.

Gebühren können als Sonderentgelt für die Dienstleistung eines Organs, sogen. Verwaltungsgebühren, oder als Entgelt für Ausgaben, die der öff.r. Körperschaft durch den Betrieb und die Benutzung von ihren Einrichtungen entstehen, sogen. Benutzungsgebühren, erhoben werden. Während der erstere Weg dem RNSt. verschlossen ist, gibt § 13 der 1. RNStV. dem RNSt. die Ermächtigung, für die Benutzung seiner Einrichtungen und Veranstaltungen Gebühren zu erheben.

Die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren an den RNSt. wurzelt allerdings nicht in der Zugehörigkeit zum RNSt. — das wäre der Fall, wenn den RNStAng. eine Benutzungspflicht auferlegt worden wäre —, die Gebühren werden jedoch im Zusammenhang mit den übrigen Abgaben an dieser Stelle aufgeführt; auch sie bemessen sich nach öff. Recht, denn sie werden vom RNSt. kraft der ihm übertragenen Hoheitsgewalt erhoben, sobald der einzelne RNStAng. von der Einrichtung oder Veranstaltung Gebrauch macht.

Will der RNSt. oder die von ihm beauftragte Stelle, daß ihre Hoheitsmacht die Benutzung ihrer Einrichtungen und Veranstaltungen bestimmt, so muß eine Satzung erlassen werden und wenn für die Benützung eine Gegenleistung gegeben werden soll, in der Satzung (oder neben ihr zugleich) eine Gebührenregelung erfolgen. Es ist möglich, daß, wenn die Satzung dies zuläßt oder nicht ausschließt, die beauftragte Stelle des RNStes beim Vorliegen besonderer Verhältnisse für die Benützung mit dem Beteiligten eine be-

sondere Vereinbarung trifft. Dann liegt ein öff.r. Vertrag vor. Liegt keine Satzung (keine Allgemeinregelung) über die Benützung der Einrichtung oder der Veranstaltung vor, dann ergibt sich, daß der RNSt. oder die beauftragte Stelle hinsichtlich ihrer Einrichtungen auf die Auswirkung ihrer Hoheitsmacht verzichten. Dann kann die Benützung nur nach bürgerlichem Rechte in Gleichstellung geregelt werden. Die Verträge mit den Benützern sind bürgerlich-rechtlich[59]). Dann werden keine Gebühren erhoben, sondern es liegt ein bürgerlich-rechtliches Vertragsentgelt vor.

Bis jetzt weist der RNSt. nur wenige reichsnährstandseigene Einrichtungen auf, vor allem die Einrichtungen, die auf Grund § 6 RNStG. im Wege der Rechtsnachfolge[60]) von den öff.r. landw. Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammern[61]), Bauernkammern[62])) auf den RNSt. übergegangen sind. Hier ist an die „Bäuerlichen Werkschulen u. Beratungsstellen" in Preußen zu denken[63])[64]). Betreibt der RNSt. diese Schulen und Stellen weiter, so ist das zu leistende Entgelt (Schulgeld) für die Benutzung dieser Einrichtungen eine Gebühr im Rechtssinne, und zwar eine Benutzungsgebühr.

Ebenso stellt das Entgelt für Fernbuchführungen, die früher z. B. in Bayern von den Kreisbauernkammern durchgeführt wurden, eine Gebühr an den RNSt. dar, sofern er diese Tätigkeit der Kreisbauernkammern übernommen hat.

Oder sollte der RNSt. eigenen — etwa zu schaffenden oder zu übernehmenden — Einrichtungen das Sortenversuchswesen i. S. des § 2 Nr. 1 der V. über Saatgut v. 26. 3. 1934 (RGBl. I S. 248) übertragen, so würde die Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer solchen Anstalt eine RNStGebühr sein. Führt schließlich der RNSt. Veranstaltungen — z. B. Lehrkurse — gegen ein Entgelt durch, so ist auch dieses eine Gebühr.

Die durch die Gebührenerhebung eingehenden Geldmittel werden in der Regel nicht als Einnahmequelle für den RNSt. als solchen Verwendung finden, sondern der Deckung der Unkosten für die Unterhaltung der betr. Einrichtung bzw. Abhaltung von Veranstaltungen dienen. Dabei dürfen die Gebühren die Aufwendungen der Einrichtungen und Veranstaltungen übersteigen. Ihr Rechts-

---

59) VGH. 12 S. 63, 65, 67; 23 S. 206.

60) Beachte §§ 221, 404, 414 ff., 861, 862, 943, 999 BGB.; §§ 265, 266 Abs. I, 325, 727, 730, 731 ZPO.

61) Vgl. das Gesetz über die Landwirtschaftskammern v. 30. 6. 1894 (GesS. S. 126) mit den Abänderungsgesetzen v. 16. 12. 1920 (GesS. S. 41) und 22. 5. 1922 (GesS. S. 267).

62) Vgl. Gesetz über die Bauernkammern v. 20. 3. 1920 (GVBl. S. 67) mit Abänderungsgesetz v. 30. 1. 1930 (GVBl. S. 5).

63) In Bayern ist das landw. Schulwesen nahezu ausschließlich staatlich.

64) Vgl. Saure a. a. O. S. 51.

charakter würde sich erst dann ändern, wenn die Gebühren die Aufwendung in einem solchen Maße übersteigen würden, daß sich ein offenbares Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ergäbe. Dann wäre die „Gebühr" eine Steuer[65]).

II. Abschnitt.

Oeffentlich-rechtliche Verpflichtungen in marktpolitischer Richtung.

Die bisherigen Ausführungen galten den öff.r. Verpflichtungen, die aus der organisatorischen Zusammenfassung der deutschen Landwirtschaft im RNSt. für dessen Angehörige erwachsen. Der RNSt. hat jedoch nicht nur die Aufgabe, den Nährstand des deutschen Volkes zu organisieren, sondern er hat vor allem Deutschlands Ernährungsgrundlage sicherzustellen. Das Bestehen seiner umfassenden Organisation ist allerdings die notwendige Voraussetzung zur Erfüllung dieser Aufgabe. Daß der RNSt. nicht selbst wirtschaften, sondern lediglich die Landwirtschaft lenken soll, ergibt sich schon aus den einleitenden Ausführungen. Hierbei bedient sich der RNSt. der Marktordnung und Preisregelung, die beide ein untrennbares Ganzes bilden.

Auch durch Marktordnung und Preisregelung ergeben sich öff.r. Verpflichtungen, denn der RNSt. und die wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper (vgl. II dieses Abschnittes) führen Marktordnung und Preisregelung nicht in der Weise durch, daß sie mit den in Frage kommenden Wirtschaftsgruppen Vereinbarungen treffen — diese Verpflichtungen würden bürgerlich-rechtlicher Art sein —, sondern sie schreiben den einzelnen Angehörigen eines Wirtschaftszweiges kraft ihrer Hoheitsgewalt vor, was sie zu tun und zu lassen haben.

Der Unterschied zwischen den im I. Abschnitt behandelten Verpflichtungen und den letztgenannten liegt[1]) gerade darin, daß sich aus der Standeszusammenfassung nur Verpflichtungen für die RNStAng. selbst ergeben. Dritte werden weder unmittelbar noch mittelbar davon betroffen; denn grundsätzlich kann ein Selbstverwaltungskörper, der einen engeren oder weiteren Personenkreis umschließt, nicht über seine Angehörigen hinausgreifen, es

65) Vgl. RFinH. Bd. 20, S. 21, 22.

1) Abgesehen von der sachlichen Verschiedenheit, insofern als im I. Abschnitt lediglich die Verpflichtungen herausgehoben wurden, die zum Aufbau (Zwangsmitgliedschaft) und zur Erhaltung (Abgaben) der Standesorganisation erforderlich waren, während die öff.r. Verpflichtungen dieses Abschnittes dem Haupttätigkeitsfeld dieser Organisation entstammen.

müßte denn sein, daß eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung dafür vorliegt[2]). In marktpolitischer Richtung kann der RNSt. nicht nur seine Angehörigen, sondern auch Außenstehende unmittelbar binden, mittelbar wird ohnedies jedermann von der Preisbildung landw. Erzeugnisse betroffen. Diese erweiterte Befugnis geht ausdrücklich aus § 6 der 3. RNStV. hervor, der besagt, daß einer vom RNSt. auf Grund § 2 RNStG. vorgenommenen Regelung der Erzeugung, des Absatzes, der Preise und Preisspannen von landw. Erzeugnissen, die mit der Erzeugung oder dem Absatz von landw. Erzeugnissen befaßten Betriebe „ohne Rücksicht auf die Reichsnährstandsangehörigkeit" unterworfen sind.

Gem. § 3 RNStG. können Äußenstehende auch auf die Weise erfaßt werden, daß der RMfEuL. zu Zwecken der Marktordnung neben den RNStAng. auch „sonstige Unternehmen und Einrichtungen" den Zusammenschlüssen anschließen kann, wobei unter „sonstigen Unternehmen" alle die Betriebe, die nicht oder noch nicht dem RNSt. angehören und unter „sonstigen Einrichtungen" die staatlichen und kommunalen Betriebe zu verstehen sind, die nicht reichsnährstandsangehörig sind[3]). Als aktive Träger der Marktordnung treten neben dem RNSt. wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper in Erscheinung. Es sind dies die Zusammenschlüsse, die der RMfEuL. auf Grund § 3 RNStG. gebildet hat oder noch bilden wird. Durch ihre Anordnungen und Maßnahmen werden alle betroffen, die ihnen jeweils unterstellt sind.

I. Der Reichsnährstand als Träger der Marktordnung.

1. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Marktordnung[4]).

Die Ordnung der landw. Märkte ist ein Werk des Nationalsozialismus. Sie bricht mit den Grundsätzen liberalistischen Wirtschaftsdenkens. Bisher galt der Satz[5]): Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bildet den Preis, der Preis reguliert den Markt, nach dem Markt regelt sich die Erzeugung. Bei derartigen Leitgedanken mußten auch die landw. Erzeugnisse zum Spielball der Börse werden. War die Ernte schlecht, war auch das Angebot klein und die Preise mußten nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage anziehen. Das war aber beileibe nicht immer der Fall, sondern die Preise wurden vielfach von der internationalen Hochfinanz dadurch

2) Vgl. Fleiner a. a. O. S. 116.
3) Vgl. Schefold in Pf. N. III b 18 S. 5.
4) Vgl. Reischle-Saure a. a. O. S. 83 ff.
5) Vgl. Spann a. a. O. S. 59.

heruntergedrückt, daß im Herbst ausländische Erzeugnisse in großen Mengen und zu billigem Preise auf den Markt geworfen wurden. Der deutsche Bauer konnte nach der Ernte seine Früchte nicht zurückhalten, denn er mußte verkaufen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen. War dann der Bauer ausverkauft, drosselte man die Auslandseinfuhr dank der internationalen Zusammenarbeit sofort wieder ab, so daß die Kaufpreise und damit auch die Verkaufspreise für die landw. Erzeugnisse plötzlich wieder hinaufschnellten, zum Vorteil der Geldleute und nicht zum Gewinn der landw. Erzeuger, zum Schaden für alle verbrauchenden Volksgenossen. Man kann daher nicht mehr von einem natürlichen Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage reden, es war vielmehr ein von den Lebensmittelspekulanten nach Belieben gestaltetes Verhältnis. Anderseits wurde bei guten Ernten billig eingekauft, ohne daß es eines Preisdruckes durch Auslandseinfuhr bedurfte. So war der Erzeuger stets der um seinen Lohn Betrogene. Nie konnte er wegen der stetigen Preisschwankungen Pläne auf weite Sicht machen, sondern mußte mit Bangen die Preisbildung des kommenden Erntejahres erwarten. Diesem Notstand hilft die Marktordnung ab. Die Gesamtheit des Volkes ist nun nicht mehr der Interessenpolitik Einzelner oder einzelner Gruppen ausgeliefert, sondern die Gesamtwirtschaft und damit auch die Landwirtschaft wird planmäßig von einer Stelle aus gelenkt und von den Einzelnen nach den Weisungen und Richtlinien dieser Stelle betrieben.

Die nationalsozialistische Marktordnung geht von ganz anderen Erwägungen als die frühere Landwirtschaftspolitik aus. Der Rbf. hat das durch die Marktordnung erstrebte und erreichte Ziel in seiner Kongreßrede auf dem 2. Reichsbauerntag in Goslar folgendermaßen umrissen[6]): „Wir haben im Interesse des gesamten deutschen Volkes die uns durch die Devisenlage und Deutschlands Isolierung bedingte Menge an Lebensmitteln in ihrem Weg vom Erzeuger zum Verbraucher so geordnet, daß kein Hunger in Deutschland ausbrechen kann und eine Spekulation mit der verknappten Ware unmöglich ist."

Um dieses Ziel zu erreichen, lautete die Fragestellung: Wieviel muß erzeugt, verarbeitet und abgesetzt werden, damit der Bedarf an Nahrungsmitteln für das deutsche Volk gedeckt ist? So wird nun der freie Markt von einem nach volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten geordneten Markt abgelöst.

Freilich kann der Bedarf des deutschen Volkes nur zum großen Teil aus den Erträgen der deutschen Scholle gedeckt werden und es muß eine beträchtliche Menge Nahrungsmittel aus dem Ausland eingeführt werden, wenn auch die landw. Einfuhr von 4 Millarden

6) Vgl. Archiv des RNStes Bd. II, S. 40.

RM im Jahre 1929 auf 1,1 Milliarden RM im Jahre 1934 gesunken ist. Ziel der Erzeugungsschlacht muß sein, durch Mehrerzeugung die Einfuhr noch weiter einzudämmen, damit die Devisenlage zu entlasten und zugleich einen wertvollen Beitrag zur Wehrfreiheit des deutschen Volkes zu liefern. „Sicherheit des täglichen Brotes und Sicherheit durch eigene Kraft sind aber die Voraussetzungen der Freiheit." So der Führer 1935 auf dem Bückeberg[7]).

Der RNSt. wird weiter dafür Sorge tragen, daß die inländischen Erzeugnisse abgesetzt werden, bevor ausländische auf den deutschen Markt kommen. Ist dann die einheimische Ernte untergebracht, ermöglicht das Schleußensystem der Marktordnung (unterstützt durch die verschiedenen „Reichsstellen"), daß der restliche Bedarf aus den Ländern bezogen wird, die unsere industriellen Erzeugnisse abnehmen. Dabei wird der Preisdruck der Auslandsware dadurch behoben, daß bei der Einfuhr der Unterschiedsbetrag zwischen Weltmarktpreis und Inlandspreis ausgeglichen wird. Landw. und industrielle Erzeugnisse werden auf diese Weise „kompensiert". So erschließt die nationalsozialistische Marktordnung neue handelspolitische Möglichkeiten.

Nachdem nun nicht mehr Angebot und Nachfrage den Preis der Erzeugnisse bestimmen, mußte ein neuer Preismaßstab gefunden werden: es ist der sogen. „feste" oder volkswirtschaftlich „gerechte" Preis, der jedoch nicht starr ist, sondern nach Jahreszeit, Anbaugebieten u. dergl. gestaffelt sein kann, ein Preis, der nicht den Interessen nur einer Gruppe dient, sondern der der Arbeit des landw. Erzeugers, Verarbeiters und Verteilers angemessen und für die übrigen Volksgenossen (den Verbraucherkreis) tragbar ist. Dadurch wird zwar dem skrupellosen Konkurrenzkampf vorgebeugt, der gesunde Wettbewerb aber nicht ausgeschaltet. Der Reichsbauernführer sagte darüber (auf dem 2. Reichsbauerntag, Nov. 1934 in Goslar[8]): „Die Ausschaltung des Konkurrenzkampfes auf dem Gebiet der Preise schaltet automatisch den Leistungswettkampf auf das Gebiet der Warengüte um und schafft damit die Voraussetzung, die Qualitätsarbeit wieder zur Geltung zu bringen, allerdings darf der feste Preis nicht willkürlich vom Produzenten festgelegt werden, sondern muß volkswirtschaftlich gerecht sein, d. h. die Erzeugungsunkosten und die Verbraucherverhältnisse gleichzeitig berücksichtigen."

---

7) Vgl. Völkischer Beobachter, Süddeutsche Ausgabe v. 7. 10. 1935, 280. Ausgabe.

8) Vgl. Archiv des RNStes Bd. II, S. 42.

2. Der Reichsnährstand als verantwortlicher Träger der Marktordnung.

Die Durchführung der Markt- und Preisregelung innerhalb der deutschen Ernährungswirtschaft ist Hauptaufgabe des RNStes. Seine Hauptabteilung III dient der Betreuung des Marktes[9]): In den meisten Landwirtschaftszweigen übt jedoch der RNSt. nicht unmittelbare marktordnende Tätigkeit aus, vielmehr sind wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper, die der RMfEuL. auf Grund des § 3 RNStG. gebildet hat, mit der Durchführung dieser Aufgaben betraut. Es ist bewußt von einer behördenmäßigen Marktordnung abgesehen worden, die einzelnen Wirtschaftsgruppen sollen sich selbst verwalten.

Alle Betriebe, deren Tätigkeit in der Gewinnung, Be- und Verarbeitung oder Verteilung eines oder mehrerer — artverwandter — landw. Urerzeugnisse (z. B. Garten- und Weinbauerzeugnisse) besteht, sind in einem „Zusammenschluß" erfaßt, dem die Selbstverwaltung dieses Wirtschaftszweiges obliegt. Wir unterscheiden „Hauptvereinigungen", die alle Wirtschaftsstufen auf dem Wege vom Erzeuger bis zum Verbraucher in sich schließen, und „Wirtschaftliche Vereinigungen" die nur eine Wirtschaftsstufe, z. B. die Erzeugergruppe, umfassen. Im übrigen sei auf II. Abschnitt, II verwiesen.

Diese Selbstverwaltungskörper waren zunächst rechtlich selbständig und nur der Staatsaufsicht des RMfEuL. unterstellt. Die 4. RNStV. sprach jedoch die Zugehörigkeit der Zusammenschlüsse zum RNSt. aus. Sie blieben zwar rechtlich selbständig, aber rechtlich nicht mehr unabhängig, denn heute hat der RNSt. die Führung über die Zusammenschlüsse inne[10]). Er ist somit der verantwortliche Träger der Marktordnung. Dies zeigt sich vor allem darin, daß die wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper vom Rbf. als der autoritären Spitze des RNStes (§ 10 der 1. RNStV.) ihre Satzung erhalten (§ 3 Abs. I der 4. RNStV.). Der RNSt. füllt also den vom RMfEuL. bei der Bildung der Zusammenschlüsse (in einer OrganisationsV.) gegebenen Rahmen durch die Satzung kraft Selbstgesetzgebungsrechtes aus. Dadurch allein schon kann der RNSt. die unmittelbare Ordnertätigkeit der Selbstverwaltungskörper weitgehend beeinflussen. Ohne Belang ist dabei, daß die meisten Zusammenschlüsse, als der RNSt. noch im Aufbau begriffen war, ihre Satzung vom RMfEuL. erhalten haben. Es genügt für

9) Vgl. Anordnung des Rbf. über die Zusammenlegung der bisherigen Hauptabteilungen III u. IV und den Aufbau der neuen Hauptabteilung III im RNSt. vom 4. 2. 1935 (RNVBl. S. 70).

10) Vgl. Merkel: Der Reichsnährstand und seine Marktordnung in „Odal" 1935 S. 667 ff.

das Verpflichtungsverhältnis gegenüber dem RNSt., daß in Zukunft der Rbf. die Satzungen gibt und daß er die bei Inkrafttreten der 4. RNStV. vom RMfEuL. erlassenen Satzungen der Zusammenschlüsse abändern und neufassen kann (§ 3 Abs. I der 4. RNStV.). Die für Erlaß und Abänderung der Satzungen erforderliche Zustimmung des RMfEuL. verdammt nicht diese Rechte des RNStes zur Bedeutungslosigkeit, sondern ist lediglich ein Ausfluß der „Staatsaufsicht" über den RNSt., die den Befugnissen des Selbstverwaltungskörpers vorgeht[11]).

Der RNSt. erläßt nicht nur die Satzungen der Zusammenschlüsse, es stehen ihm auch Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse nach näherer Maßgabe der 4. RNStV. zu. Vor allem hat der RNSt. darauf zu achten, daß die große Linie der nationalsozialistischen Landwirtschaftspolitik, die letztlich die Nahrungsfreiheit des deutschen Volkes zum Ziele hat, nicht gestört wird. Der RNSt. hat ein weit größeres Blickfeld als der einzelne Zusammenschluß, er ist in der Lage, die Arbeit der Zusammenschlüsse so zu lenken, daß sich die Aufgabenkreise des RNStes und der einzelnen Zusammenschlüsse sowie die Aufgabenkreise der Zusammenschlüsse untereinander weder örtlich noch sachlich überschneiden (§ 2 Abs. I der 4. RNStV.).

Insbesondere hat der RNSt. das Recht (§ 2 Abs. IV der 4. RNStV.), Anordnungen und Maßnahmen der Zusammenschlüsse aufzuheben, wenn sie mit einer höheren Norm, etwa dem RNStG. — nicht nur dem Wortlaut, auch dem Sinne nach — in Widerspruch stehen. Die mit einem solchen Fehler behafteten Anordnungen sind rechtsunwirksam von Anfang an (ex tunc). Auf diese Weise ist dafür gesorgt, daß die Zusammenschlüsse ihre Befugnisse nicht überschreiten und die Belange der erfaßten Wirtschaftszweige sowie des Gemeinwohls gewahrt werden.

Von diesen Aufsichtsrechten des RNStes bleiben die staatsaufsichtlichen Befugnisse des RMfEuL. gem. § 4 RNStG., § 2 Abs. VI der 4. RNStV. unberührt.

3. Der Reichsnährstand als unmittelbarer Marktordner.

Nur auf wenigen Gebieten entfaltet der RNSt. selbst unmittelbare marktordnende Tätigkeit. Auf Grund des § 2 RNStG. wurde der RNSt. grundsätzlich nur dann zur Marktordnung ermächtigt, wenn der Absatz eines landw. Erzeugnisses, das für eine Weiterverarbeitung nicht bestimmt ist, in Frage stand[12]).

Wird nun dem RNSt. ein Wirtschaftsgebiet zur Marktordnung überwiesen, so betraut er einen Beauftragten damit, die notwen-

11) Vgl. zu folgendem Merkel a. a. O.
12) Vgl. Merkel a. a. O.

digen Maßnahmen zur Durchführung der Marktordnung dieses Gebietes zu treffen. Der Beauftragte ist wohl in der Regel in dem von ihm zu ordnenden Wirtschaftszweig tätig oder tätig gewesen. Trotz dieser Fachkenntnis wird er sich vor Erlaß einer Anordnung mit maßgeblichen und sachverständigen Angehörigen dieser Wirtschaftsgruppe ins Benehmen setzen und nach Möglichkeit einen Beirat berufen. Diese Befugnis ergibt sich aus dem Grundgedanken der Marktordnung, daß jede Neuordnung und jeder Neuaufbau eines Marktes im engsten Einvernehmen mit den beteiligten Wirtschaftsgruppen erfolgen soll[13]). Der Beauftragte wird durch Verfügung des Rbf. jeweils ernannt und zur Durchführung der Aufgaben im Rahmen der Gesetze ermächtigt. In dieser Ernennung durch den Rbf. kommt klar zum Ausdruck, daß es sich bei den so ernannten Beauftragten um Organe des RNStes handelt.

Diese Marktbeauftragten des RNStes sind zu unterscheiden von den Marktbeauftragten, deren sich der RMfEuL. zur Durchführung der Marktordnung bedient. Behält sich der RMfEuL. nach Maßgabe des § 3 RNStG. die Marktregelung eines Wirtschaftszweiges selbst vor und überträgt diese Aufgaben zunächst einem Beauftragten (§§ 5, 3 RNStG.), so haben wir es nicht etwa mit einem Marktbeauftragten des RNStes, sondern mit einem Reichsbeauftragten zu tun, da er von einer Reichsbehörde, nämlich dem RMfEuL., und nicht vom RNSt. oder auf Vorschlag des RNStes bestellt wird. Als der RNSt. noch im Aufbau begriffen war, ließ der RMfEuL. durch solche Beauftragte, die nur seiner, nicht etwa der Weisungsgewalt des RNStes unterstanden, auf vielen Gebieten der Ernährungswirtschaft die Marktordnung soweit in die Wege leiten, daß er ihre Durchführung in die Hände von Selbstverwaltungskörpern legen konnte. Von besonderer Bedeutung war der Reichskommissar für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft[14]).

Die einzelnen Gebiete, die der Marktordnung durch den RNSt. unmittelbar unterworfen sind, wurden im Laufe der letzten Zeit immer geringer, da auch der Absatz in die Gesamtorganisation des betreffenden Wirtschaftszweiges eingegliedert wurde, so wird heute der Absatz von Kartoffeln durch die Kartoffelwirtschaftsverbände, von Erzeugnissen des Garten- und Weinbaues durch die Garten- und Weinbauwirtschaftsverbände oder von Hopfen durch die Brauwirtschaftsverbände erfaßt.

Heute obliegt dem RNSt. lediglich noch die Absatzregelung für

---

13) So Reischle-Saure a. a. O. S. 95.
14) Bestellt durch V. v. 14. 3. 1934 (RGBl. I S. 198), aufgehoben durch V. v. 17. 4. 1935 (RGBl. I S. 570).

inländische Wolle[15]), die Ordnung des deutschen Seidenbaues[16]), die Regelung des Absatzes von Hülsenfrüchten[17]), die Regelung der Erzeugung und des Absatzes von Grünkern[18]) und schließlich noch die Saatgutregelung[19]).

IV. Die Rechtmäßigkeit der Eingriffe.

Ermächtigt der RMfEuL. den RNSt. auf Grund § 2 RNStG. zur Marktordnung, gibt er dem RNSt. durch RechtsV. einen Rahmen, innerhalb dessen der RNSt. die Marktordnung durchführt. So bestimmt z. B. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der V. zur Regelung des Absatzes von Hülsenfrüchten v. 10. 8. 1934 (RGBl. I S. 786), daß der RNSt. Bestimmungen über den Absatz sowie die Be- und Verarbeitung von Hülsenfrüchten treffen kann. Der Erlaß einer solchen Anordnung oder Festsetzung und hre Ausgestaltung obliegt dem RNSt. kraft der ihm übertragenen Gesetzgebungsmacht.

Oeff.r. Verpflichtungen im Zuge der Marktordnung können sowohl durch ein Gesetz als auch durch einen Verwaltungsakt begründet werden. Will der RNSt. einen bestimmten Wirtschaftskreis allgemein erfassen, bedient er sich der „Anordnung" oder der „Festsetzung", setzt also autonomes Recht. Wenn er lediglich den Einzelnen verpflichten will, erläßt er eine Verfügung, tätigt also einen Verwaltungsakt.

Diese Verpflichtungen sind für jedermann, der den Tatbestand der Rechtsvorschrift erfüllt, verbindlich, es sei denn, daß dem Gesetz oder dem Verwaltungsakt, die die Verpflichtung aussprechen, ein solcher Fehler anhaftet, daß sie für denjenigen, den sie treffen sollen, keine Rechtskraft haben, für ihn überhaupt nicht da sind, eben ein „Nichts" bedeuten.

Zunächst wird im Einzelfall zu prüfen sein: Ist das Organ, das die Rechtsvorschrift erlassen hat, für den Erlaß zuständig? So wäre eine Anordnung des RNStes mit gewerberechtlichem Inhalt (etwa Anbringung von Schutzvorrichtungen in einem reichsnährstandszugehörigen Betrieb) nichtig, da der RNSt. für den Erlaß dieser Bestimmungen schlechthin unzuständig ist. Sofern der Erlaß einer An-

---

15) Vgl. V. über die Erfassung und den Absatz inländischer Wolle v. 30. 1. 1934 (RGBl. I S. 78); Schefold in Pf. N. III b 26.

16) Vgl. V. über den deutschen Seidenbau v. 8. 7. 1935 (RGBl. I S. 909); Gebhard in Pf. N. III b 51.

17) Vgl. V. zur Regelung des Absatzes von Hülsenfrüchten v. 10. 8. 1934 (RGBl. I S. 786); Bretschneider in Pf. N. III b 42.

18) Vgl. V. zur Regelung der Erzeugung und des Absatzes von Grünkern v. 7. 7. 1934 (RGBl. I S. 599); Bretschneider in Pf. N. III b 39.

19) Vgl. V. über Saatgut v. 26. 3. 1934 (RGBl. I S. 248); Weber in Pf. N. III b 24.

ordnung oder Festsetzung von der Zustimmung eines anderen Organes (z. B. des RMfEuL.) abhängt, tritt die Rechtswirksamkeit nur bei Vorliegen der erforderlichen Zustimmung ein.

Eine weitere Frage ist die, ob die Blankettvorschrift (das Ermächtigungsgesetz) dazu ausreicht, die erlassene Anordnung zu decken. Auf die oben erteilte Ermächtigung des RNStes zur Regelung des Absatzes von Hülsenfrüchten läßt sich beispielsweise eine Anordnung, die eine Regelung der Erzeugung zum Gegenstand hat, nicht stützen, obwohl die Erzeugung die Grundlage für den Absatz bildet.

Bei der Frage, ob die Anordnung mit einer höheren Rechtsnorm in Widerspruch steht, ist bei diesen Anordnungen, die alle einen Eingriff in die Rechtssphäre des Einzelnen darstellen, zu erwägen, ob sie überhaupt mit Art. 151 RV. vereinbar sind, der weder ausdrücklich noch sachlich außer Kraft gesetzt ist. Art. 151 sieht jedoch selbst eine Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit des Einzelnen vor unter der Voraussetzung, daß die Beschränkung nach Maßgabe einer Gesetzbestimmung erfolgt und durch überragende Forderungen des Gemeinwohls bedingt ist. Dem trägt auch das RNStG. Rechnung, wonach der RMfEuL. den RNSt. zur Markt- und Preisregelung nur ermächtigen darf, „wenn dies unter Würdigung der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint". Der RMfEuL. macht dem RNSt. mit Rücksicht darauf jeweils die Auflage, seine Anordnungen unter Wahrung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohles zu treffen. Darüber aber, daß es sich bei der Sicherstellung der Ernährungsgrundlage unseres Volkes um überragende Forderungen des Gemeinwohls handelt, dürfte wohl kein Zweifel bestehen.

Auch mit einem anderen Reichsgesetz oder einer anderen Rechtsverordnung als der höheren Rechtsquelle darf eine Anordnung oder Festsetzung des RNStes nicht im Widerspruch stehen. So dürfen Anordnungen des RNStes oder seiner Zusammenschlüsse z. B. nicht eine Durchbrechung des Lebensmittelgesetzes enthalten. Dagegen ist es gestattet, daß der RNSt. und die Zusammenschlüsse ihren Mitgliedern noch weitgehendere Verpflichtungen auferlegen, als es im Lebensmittelgesetz geschieht.

Zur Rechtswirksamkeit ist schließlich noch erforderlich, daß die für den Erlaß einer Anordnung gesetzlich vorgeschriebene Form eingehalten wird. Hierbei ist für die Verkündung von Anordnungen des RNStes die „Verordnung über die Verkündung von Anordnungen und Festsetzungen des RNStes" v. 19. 12. 1934 (RGBl. I S. 1272) maßgebend. Die Verkündung hat im Verkündungsblatt des RNStes (RNStVbl.) zu erfolgen (§ 1 a. a. O.). Ist einer Anordnung oder Festsetzung nur räumlich beschränkte Wirkung beigelegt, genügt eine Verkündung in dem für das betroffene Gebiet örtlich zuständigen Verkündungsblatt der Landesbauernschaft (§ 2 a. a. O.).

Eine Ausnahme von dem Verkündungszwang besteht lediglich für die Anordnungen und Festsetzungen, die sich nur an einzelne natürliche oder juristische Personen richten oder die jedem der von ihnen betroffenen schriftlich mitgeteilt oder nur für den inneren dienstlichen Verkehr bestimmt sind (§ 1 Abs. II a. a. O.). Die Anordnungen und Festsetzungen haben gem. § 3 a. a. O. verbindliche Wirkung — soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist — mit dem 3. Tage nach dem Tage, an dem die betreffende Nummer des Verkündungsblattes ausgegeben worden ist. Verkündigungsbedürftige Anordnungen, die in anderer als der vorgeschriebenen Form bekanntgemacht werden, sind rechtsunwirksam, also ohne verbindliche Kraft gegenüber denen, die von der Anordnung oder Festsetzung betroffen werden sollen.

Die „Festsetzungen" betreffen in der Regel die Festpreisgestaltung zum Zwecke einer von augenblicklichen Verhältnissen unabhängigen Preisentwicklung[20]). Die Festpreise werden mit ordnungsgemäßer Bekanntmachung bezw. mit dem in der „Festsetzung" bestimmten Tag verbindlich.

Jede Anordnung und Festsetzung wäre jedoch ohne tatsächliche Wirkung, wenn nicht dem RNSt. zugleich Mittel in die Hand gegeben würden, die Durchsetzungen seiner Anordnungen zu erzwingen. Daher ist in den einzelnen V. dem RNSt. die Ermächtigung erteilt, diejenigen, die seinen Anordnungen zuwiderhandeln, mit Ordnungsstrafen zu belegen. Die Ordnungsstrafen werden auf Grund der V. über die Beitreibung von Ordnungsstrafen des RNStes v. 21. 7. 1934 (RGBl. I S. 720) auf Ersuchen des RNStes nach den Vorschriften der RAO. von den Finanzämtern beigetrieben. Diese Beitreibung auf öff. Wege entspricht dem öff.r. Charakter der Ordnungsstrafen[21]).

Wenn für den Fall der Zuwiderhandlung seitens des RMfEuL. eine Kriminalstrafe i. S. des § 9 Abs. I RNStG. angedroht ist, so hat der RNSt. das Recht, den erforderlichen Strafantrag zu stellen.

---

20) Die Festpreisfestsetzung stand mit der Preisüberwachung durch den Reichskommissar für Preisüberwachung nur insoweit in Zusammenhang, als alle Preisfestsetzungen auf Grund des RNStG. und der dazu ergangenen V. vom RNSt. unmittelbar dem Reichskommissar für Preisüberwachung angezeigt werden mußten, der dann über die Einhaltung der Festpreise durch seine Preisüberwachungsstellen wachen ließ (§ 1 der V. über die Anmeldepflicht von Preisbindungen v. 19. 11. 1934, RGBl. I S. 1186). Nachdem aber gem. § 1 des Gesetzes über die Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung v. 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1085) die Einrichtung des Reichskommissars für Preisüberwachung nur zeitlich begrenzt war und die Befugnisse des Reichskommissars auf die zuständigen Reichsminister (RMfEuL. und Reichswirtschaftsminister) rückübertragen wurden, fiel diesen Ministern die Aufgabe der Ueberwachung mit dem 1. 7. 1935 wieder zu.

21) Vgl. Schefold in Pf. N. III b 18 S. 35.

II. Die Zusammenschlüsse als unmittelbare Träger der Marktordnung.

1. Die Arten und die Rechtsnatur der Zusammenschlüsse.

Die nach § 3 RNStG. vom RMfEuL. geschaffenen Zusammenschlüsse beruhen auf verschiedenen Formen: Hauptvereinigungen und Wirtschaftlichen Vereinigungen.

Die großen landw. Absatzströme (Getreide, Vieh, Milch, Eier und dergl.) wurden in Hauptvereinigungen zusammengeschlossen, die sich über das ganze Reich erstrecken und alle artgleichen, d. h. auf einem Urerzeugnis aufgebauten Wirtschaftsstufen eines Absatzstromes vom Erzeuger über den Be- und Verarbeiter bis zum Verteiler der landw. Erzeugnisse in sich vereinigen. Weil dadurch alle Marktvorgänge eines Wirtschaftszweiges erfaßt werden, kann man die HVen zutreffend als „Marktverbände" bezeichnen[22]).

Die HVen sind sämtlich kraft gesetzlicher Bestimmung (OrganisationsV.) mit Rechtsfähigkeit ausgestattet worden. Näheres über die Rechtsnatur der HVen findet sich S. 46 ff.

Der Zusammenschluß erfolgt bei den HVen in horizontaler (z. B. alle Verarbeiter) wie in vertikaler Richtung (Erzeuger — Verarbeiter — Verteiler), unterscheidet sich jedoch von den Syndikaten dadurch, daß ein Gesamtverkauf durch den Zusammenschluß nicht vorgenommen wird[23]), es werden lediglich Fest(verkaufs)preise durch die Zusammenschlüsse festgesetzt. Der Unterschied zwischen ihnen und Kartellen sowie Trusts besteht darin, daß der staatliche Einfluß bei letzteren weit geringer ist als bei den Zusammenschlüssen. Mit Ausnahme der HV. der deutschen Fischwirtschaft, die keine Untergliederungen aufweist[24]), setzen sich die übrigen HVen aus räumlich begrenzten (regionalen) Verbänden zusammen (teils als Wirtschaftsverbände bezeichnet, z. B. Garten- und Weinbauwirtschaftsverbände, teils Verwertungsverbände genannt, z. B. Eierverwertungsverbände), die als Mitglieder der HVen deren Weisungsgewalt unterliegen. Räumlich stimmen diese Verbände grundsätzlich mit dem Bereich der gleichnamigen Landesbauernschaft überein, teilweise wurde jedoch eine Aufteilung nach Anbau- bzw. Wirtschaftsgebieten (z. B. bei den Brauwirtschaftsverbänden) vorgenommen. Heute haben wir Hauptvereinigungen in der deutschen Getreidewirtschaft, Milchwirtschaft, Viehwirtschaft, Eierwirtschaft,

22) Vgl. Reischle-Saure a. a. O. S. 89.
23) Vgl. Reischle-Saure a. a. O. S. 89.
24) Vgl. V. über den Zusammenschluß der deutschen Fischwirtschaft v. 1. 4. 1935 (RGBl. I S. 542).

Zuckerwirtschaft, Garten- und Weinbauwirtschaft, Kartoffelwirtschaft, Brauwirtschaft und Fischwirtschaft.

Die zweite Form der Zusammenschlüsse ist die Wirtschaftliche Vereinigung. Davon werden nicht alle Wirtschaftsstufen erfaßt, sondern lediglich eine Stufe: die Be- und Verarbeitung eines landw. Urerzeugnisses. Sie haben jedoch vieles mit den mehrstufigen Zusammenschlüssen gemein:

1. auch sie sind mit Rechtsfähigkeit ausgestattet;
2. auch sie erstrecken sich über das ganze Reichsgebiet;
3. auch sie unterstehen der ständischen Führung des RNStes und der Staatsaufsicht des RMfEuL.

In der Regel sind industrielle Betriebe in den WVgen zusammengeschlossen, sodaß die Annahme eines Kartells naheliegt[25]). Fast alle WVgen, die zunächst ins Leben gerufen waren, dienten dem Aufbau einer HV. und gingen in ihr später auf, so die WVg. der Fischindustrie in der HV.der deutschen Fischwirtschaft, die WVg. der Kartoffelflockenhersteller in der HV. der deutschen Kartoffelwirtschaft und dergl., heute bestehen noch die WVg. der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie[26]), die WVg. der Mischfuttermittelhersteller Deutschlands[27]) und die WVg. der deutschen Süßwarenwirtschaft[28]).

Was die Rechtsnatur der Zusammenschlüsse anlangt, so enthalten die V. des RMfEuL., die die Bildung von Zusammenschlüssen zum Gegenstand haben („Organisationsverordnungen"), lediglich die Bestimmung, daß der betreffende Zusammenschluß „Rechtsfähigkeit" besitzt. Aber auch ohne eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung ist diesen Personengemeinschaften die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegeben, denn „sie sind in das Staatsgefüge eingegliederte mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraute öffentliche Einrichtungen (VGH. 47 S. 34)"[29]).

Neben der staatlichen Anerkennung der Zusammenschlüsse als Körperschaften des öff. Rechts, die in der Eingliederung dieser mit der Erfüllung öff. Aufgaben betrauten öff. Einrichtungen in das Staatsgefüge liegt und die die wesentliche Voraussetzung für die

---

25) Ueber den Unterschied vgl. die obigen Ausführungen.

26) Vgl. V. über den Zusammenschluß der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie v. 23. 7. 1934 (RGBl. I S. 720).

27) Vgl. V. über den Zusammenschluß der Mischfuttermittelhersteller v. 21. 8. 1934 (RGBl. I S. 795).

28) Vgl. V. über den Zusammenschluß der Süßwarenwirtschaft v. 7. 6. 1935 (RGBl. I S. 742).

29) Vgl. zu folgendem: von Köhler: Verwaltungsrecht, 1935, S. 108, 109; Baath: Zur Rechtsnatur der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse, RdRNStes, 1935, S. 177 ff.

Eigenschaft einer Körperschaft des öff. Rechts bildet, finden wir bei den Zusammenschlüssen alle weiteren Merkmale, die den Körperschaften des öff. Rechts anhaften:

1. Erste Voraussetzung ist, daß eine Daseinsnotwendigkeit für die Körperschaft besteht. Diese Frage kann nicht vom Standpunkt des Einzelnen aus beantwortet werden, der von dem Zusammenschluß gar nicht betroffen wird oder der, wenn es schon der Fall ist, glaubt, ohne Zusammenschluß besser seinen wirtschaftlichen Interessen nachgehen zu können, sondern Daseinsnotwendigkeit für eine Körperschaft des öff. Rechts liegt im nationalsozialistischen Staat dann vor, wenn das Bestehen der Körperschaft für das Gemeinwohl erwünscht ist. Dies trifft bei den landw. Selbstverwaltungskörpern zu. Gewiß sind sie keine die Gesamtwirtschaft umfassenden Zusammenschlüsse und dienen lediglich der Regelung des einzelnen landw. Marktes, aber schon daraus, daß der RMfEuL. diese Zusammenschlüsse nur bilden darf, „wenn der Zusammenschluß unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint" (§ 3 RNStG.), folgt das öffentliche Interesse[30]), das an diesem wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper besteht. Nur deshalb sind die Zusammenschlüsse als Selbstverwaltungskörper im Staate mit außergewöhnlichen Rechten, allerdings auch mit hohen Pflichten gegenüber Stand und Gesamtwirtschaft lebensberechtigt.

2. Für eine öff.r. Körperschaft ist weiterhin erforderlich, daß positive Staatsaufsicht über sie geführt wird. Die Staatsaufsicht über die wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper wird vom RMfEuL. ausgeübt, dem auf Grund § 4 RNStG. Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse gegenüber den Zusammenschlüssen zustehen.

3. Die öff.r. Natur der Zusammenschlüsse geht schließlich noch aus den Befugnissen gegenüber ihren Mitgliedern hervor, so weitgehende Befugnisse, wie sie niemals Körperschaften des Privatrechts über ihre Angehörigen eingeräumt werden. Diese Befugnisse sind vor allem die Zwangsmitgliedschaft, das Recht der Beitragserhebung und besonders das Anordnungsrecht in marktpolitischer Hinsicht.

Diese Untersuchung der Rechtsnatur der Zusammenschlüsse war notwendig für die Feststellung, ob den Zusammenschlüssen gegenüber öff.r. Verpflichtungen entstehen können.

---

30) Beachte RGZ. Bd. 145, S. 369, wo festgestellt ist, daß zwischen dem Zusammenschluß und den Zusammenschlußangehörigen ein öff.r. Verhältnis besteht und damit der bürgerliche Rechtsweg für Schadensersatzansprüche des Inhabers eines stillgelegten Betriebes gegen den Zusammenschluß verschlossen ist.

2. Die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Zusammenschlüssen.

Als öff.r. Körperschaften sind die Zusammenschlüsse auch Träger öff. Rechts. Die einzelnen Betriebe — richtiger Betriebsinhaber, denn Mitglied eines Selbstverwaltungskörpers kann nur eine Rechtspersönlichkeit (natürliche oder juristische Person) sein — sind Pflichtzugehörige des Zusammenschlusses, sobald sie den die Zugehörigkeit zu einem Zusammenschluß begründenden Tatbestand erfüllen. Die Rechtsgrundlage für diese Zwangsmitgliedschaft bietet § 3 RNStG., das über das Wesen und die allgemeinen Rechtsgrundlagen der Pflichtzugehörigkeit Gesagte (I. Abschnitt, I, 1) gilt für die Zugehörigkeit zu den Zusammenschlüssen entsprechend[31]) [32]) [33]), ebenso die Ausführung über die Rechtmäßigkeit der Eingriffe (II. Abschnitt, I, 4).

Vor allem ist bei den Anordnungen eines Zusammenschlusses zu prüfen, ob für sie die gesetzliche Ermächtigung vorhanden ist. Die konkrete Verpflichtung trifft den Einzelnen in der Regel auf folgendem Wege: Der RMfEuL. regelt auf Grund §§ 3, 10 RNStG. ein Wirtschaftsgebiet durch RechtsV. In der V. sind grundsätzlich die zu bildenden Zusammenschlüsse und deren Organe aufgeführt sowie die Aufgaben und Befugnisse derselben umrissen. Die genaue Fassung der Rechte der Mitglieder des Zusammenschlusses enthält die Satzung des Zusammenschlusses. Die Satzung war vor Erlaß der 4. RNStV. jeweils Bestandteil der betreffenden „OrganisationsV.", nunmehr enthält eine solche V. die Bestimmung, daß der Rbf. dem Zusammenschluß die Satzung gibt; sofern es nicht in der „Organisationsverordnung" geschehen ist, nennt die Satzung das Organ, das mit Durchführung der einzelnen Aufgaben betraut ist. Das Organ — in der Regel der Vorsitzende, u. U. nach Anhörung des Verwaltungsrates — erläßt nun im Rahmen des Aufgabenkreises seine Anordnungen. Die Anordnung des zuständigen Organes erst enthält die bindenden und zu befolgenden Rechtsvorschriften, die öff.r. Verpflichtungen begründen, wie auch ein rechtmäßiger Verwaltungsakt des Organes den Betroffenen verpflichtet.

---

31) Hier wurde jedoch die Zwangsorganisation im Gegensatz zum RNSt. nur zu Zwecken der Marktordnung geschaffen.

32) Auch bei den Zusammenschlüssen kann von einer Kündigung etwa nach § 8 der KartellV. v. 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 487) auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes keine Rede sein, da diese dem Sinn eines Zwangszusammenschlusses widersprechen würde; vgl. Bretschneider in Pf. N. III b 22 S. 2.

33) Auch die Ausführungen über die Reichsnährstandsbeiträge (I. Abschnitt, II, 1) gelten für die Beiträge entsprechend, die von den Mitgliedern der Zusammenschlüsse an die Zusammenschlüsse entrichtet werden müssen.

Von Bedeutung sind vor allem die Verpflichtungen, die von den Zusammenschlüssen ihren Mitgliedern zur Durchführung der Marktordnung auferlegt werden. Diese Eingriffe sind nötig, denn ohne gewisse Beschränkung der Freiheit des Einzelnen läßt sich eine Marktordnung, die auch den Verbraucherkreis berücksichtigen soll, nicht erreichen. „Oberster Wirtschaftsgrundsatz ist nicht mehr die schrankenlose Rechts- und Berufsausübung des Einzelnen, sondern oberstes Ziel ist das Wohl des Ganzen oder der Gesamtwirtschaft. Das einzelwirtschaftliche Streben ist berechtigt, soweit es sich diesem Ziele einordnet, unberechtigt dagegen, soweit es gegen dieses Ziel verstößt. So erhält der Satz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" praktische Wirklichkeit"[34]).

Diese Verpflichtungen sind je nach der wirtschaftlichen Tätigkeit des einzelnen Mitgliedes ganz verschieden. Der Erzeuger des landw. Urproduktes ist in seiner Erzeugung nicht beschränkt, zumal Deutschland seinen Eigenbedarf nicht vollkommen selbst deckt. Auf einzelnen Gebieten muß jedoch die Erzeugung beschränkt werden können, sobald die erzeugte Menge den Bedarf überschreitet. Es wäre ein volkswirtschaftlicher Unsinn, die Erzeugungsbeschränkung auf die Weise vornehmen zu wollen, daß man die intensive Bewirtschaftungsform aufgibt, sondern zweckmäßig wird die Anbaufläche herabgesetzt bzw. eine Erhöhung der Anbaufläche verboten. So kann, um zu verhindern, daß zu viel Hopfen auf den Markt kommt, durch die HV. der deutschen Brauwirtschaft der Umfang der deutschen Hopfenanbaufläche festgesetzt, auf die einzelnen Brauwirtschaftsverbände umgelegt und von diesen jedem Hopfenanbauer seine Anbaufläche zugeteilt werden (vgl. § 5 Nr. 1 der V. über den Zusammenschluß der deutschen Brauwirtschaft).

Auch der Anbau von Zuckerrüben kann in seinem Anbaurecht (§ 7 Abs. II Nr. 1 der Satzung der HV. der deutschen Zuckerwirtschaft — Anlage 1 zur V. über den Zusammenschluß der deutschen Zuckerwirtschaft v. 10. 11. 1934 [RGBl. I S. 1173]) — dadurch beschränkt werden, daß der Ausnutzungssatz seines Grundrechtes entsprechend niedrig festgesetzt wird (§ 7 Abs. II Nr. 3 a. a. O.). Der HV. ist dadurch immer die Möglichkeit gegeben, Bedarf und Erzeugung in Einklang zu bringen. Auf diese Weise können große Vorräte aus dem vergangenen Wirtschaftsjahr dazu führen, den Ausnützungssatz im kommenden Wirtschaftsjahre tiefer festzusetzen. Andererseits ist der Rübenerzeuger auch verpflichtet, Rüben in Höhe des festgelegten Ausnutzungssatzes anzubauen (Anbauzwang gem. § 7 Abs. II Nr. 4 a. a. O.).

---

34) Merkel: Bäuerliche Marktordnung, im Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft S. 94.

In gleichem Zusammenhang ist die Lieferpflicht zu erwähnen, die dem Erzeuger vielfach auferlegt wird. Die Rübenanbauer z. B. sind verpflichtet, an die gem. § 7 Abs. II Nr. 2 a. a. O. bestimmte Zukkerfabrik die gewonnenen Rüben abzuliefern (§ 7 Abs. II Nr. 4 a. a. O.).

Beim Absatz der Erzeugnisse hat der Erzeuger die festgesetzten Verkaufsbedingungen einzuhalten; z. B. kann die HV. der deutschen Viehwirtschaft nach § 15 Abs. I Nr. 1 der V. zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh v. 27. 2. 1935 (RGBl. I S. 301) anordnen, daß der Erzeuger Schlachtvieh nur nach Lebendgewicht verkaufen darf. Ergangene „Richtlinien" begründen allein die konkrete öff.r. Pflicht nicht, sie sind lediglich Richtschnur. Ordnet dagegen das zuständige Organ des Zusammenschlusses an, daß bei bestimmten Vertragsschlüssen die Richtlinien eingehalten werden müssen, so ist die Einhaltung der Richtlinien verbindlich.

Die zweite Kette im Wirtschaftskreislauf eines Zusammenschlusses, die Be- und Verarbeitergruppe, ist meist größeren Beschränkungen unterworfen. Die Zusammenschlüsse können regelmäßig den Umfang der Be- und Verarbeitung bestimmen, d. h. auch ihn mit dem Bedarf des Volkes in Einklang bringen. Dies geschieht durch Kontingentierung der Verarbeitungsmenge[35]).

Auch über die Art der Be- und Verarbeitung können Vorschriften (Gütevorschriften) ergehen; so können die Kartoffelflocken- und Stärkehersteller Anordnungen erhalten über die Güte sowohl der Hauptprodukte als auch der Nebenerzeugnisse, die beim Herstellungs- und Verarbeitungsvorgang abfallen und die als Futtermittel Verwendung finden oder noch dazu verarbeitet werden (§ 1 Abs. I Nr. 2 u. 3, § 4 Nr. 1 der V. über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft v. 18. 4. 1935, RGBl. I S. 550).

Be- und Verarbeitungsbestimmungen kommen vor allem bei den „Wirtschaftlichen Vereinigungen" in Betracht, die sich ja ausschließlich mit der Verarbeitung und Veredelung landw. Erzeugnisse befassen. Zum Beispiel sind die Inhaber von Mischfuttermittelherstellungsbetrieben an die Vorschriften gebunden, die der Vorsitzende der WVg. über Verwendung inländischer Rohstoffe (Verwendungszwang) und die Beschaffenheit der Mischfuttermittel mit Zustimmung des RNStes erläßt (§ 8 Abs. II Nr. 4 u. 5 der Satzung der WVg. der Mischfuttermittelhersteller Deutschlands, Anlage I zur V. über den Zusammenschluß der Mischfuttermittelhersteller v. 21. 8. 1934, RGBl. I S. 795). Diese zweite Wirtschaftsstufe wird auch vielfach als „Auffangorgan" bei guten Ernten benutzt. So bie-

35) Vgl. die Festsetzung der Erzeugungsmenge der Molkereien, § 8 Abs. I Nr. 9 der Satzung für Milchversorgungsverbände, Anl. I zu der V. über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft v. 27. 3. 1934 (RGBl. I S. 259).

tet § 4 Nr. 2 a. a. O. die rechtliche Möglichkeit, den Kartoffelflokken- und Stärkeherstellern eine Einlagerungspflicht aufzuerlegen. Die Einlagerungspflicht bedeutet für die betroffenen Betriebe oft große geldliche Opfer, sie müssen jedoch getragen werden, um den Absatz in guten Jahren sicherzustellen und werden sich meistens im folgenden Jahre schon wieder ausgleichen lassen. Den Schlußstein des Aufbaues bildet jeweils die Einbeziehung der Verteilergruppe. Hierunter fallen alle Betriebe, die mit den Erzeugnissen, die die Erzeugerbetriebe hervorbringen oder die die Verarbeiterbetriebe herstellen, Handel treiben. Hierbei kommen Genossenschaften, Großhandel und Kleinhandel in Frage. Dabei ist nicht nur der Handel mit inländischen, sondern auch mit ausländischen Erzeugnissen der Marktregelung unterworfen. Für die Verteilerstufe werden hauptsächlich Absatzbestimmungen erlassen. Besonders einschneidend kann die Angehörigen dieser wie auch der Be- und Verarbeitergruppe die Befugnis der Zusammenschlüsse treffen, volkswirtschaftlich unnötige Betriebe vorübergehend oder dauernd stillzulegen, die Erweiterung des Geschäftsbetriebes von Mitgliedern für bestimmte Zeit zu untersagen oder von ihrer Genehmigung abhängig zu machen. Entscheidend ist dabei, ob der Mitgliedsbetrieb volkswirtschaftlich notwendig ist. Wird die Frage verneint, kann der Betrieb von dem zuständigen Zusammenschluß stillgelegt werden, wozu er in der durch den RMfEuL. erlassenen „OrganisationsV. regelmäßig ermächtigt wird.

Ebenso ist zur Neuerrichtung oder zur Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend geschlossenen Betriebes die Genehmigung des wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpers, dem die betreffende Betriebsart angehört, in der Regel erforderlich. Die rechtliche Handhabe für eine solche Ermächtigung bietet § 10 Abs. I S. 2 RNStG., wonach der RMfEuL. auch Vorschriften „ergänzenden Inhalts" erlassen kann. Diese Genehmigung ist nicht zu verwechseln mit der Erlaubnis gem. § 16 GewO., die z. B. ein Metzger vor Betriebseröffnung zu erholen hat. Im RNStRecht tritt die wirtschaftsr. Genehmigung neben die gewerberechtliche. Keine ersetzt die andere. Liegt z. B. die gewerberechtliche Erlaubnis zur Betriebseröffnung vor und verweigert der zuständige Zusammenschluß die Genehmigung mit der Begründung, die Neuerrichtung eines Betriebes sei an dem beabsichtigten Orte volkswirtschaftlich nicht notwendig, so kann der Nachsuchende trotz der gewerberechtlichen Erlaubnis den Betrieb nicht eröffnen. Wird dennoch der Betrieb eröffnet, so kann polizeilicher Zwang angewendet werden[36]).

Eine grundsätzliche Neuregelung hat auch der Handel an Vieh-

36) Vgl z. B. § 9 Abs. II der V. über den Zusammenschluß der deutschen Zuckerwirtschaft (RGBl. I S. 1173).

großmärkten erfahren. Grundbedingung dafür ist die Zulassung durch die örtliche Marktvereinigung (§ 20 der V. zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh v. 27. 2. 1935, RGBl. I S. 301), die an strenge Voraussetzungen[37]) geknüpft ist.

Offensichtlich kann ein Eingriff in das Bestehen und den Umfang eines Betriebes den betroffenen Betrieb schwer schädigen. Während § 6 RNStG. bestimmt, daß das Reich nicht für einen Schaden aufkommt, der durch eine Maßnahme auf Grund des RNStG. entsteht, enthalten alle RechtsV., die eine Betriebsstillegung oder Betriebsbeschränkung vorsehen, die Bestimmung, daß der Zusammenschluß in Fällen einer schweren wirtschaftlichen Schädigung eine angemessene Entschädigung zu gewähren hat (vgl. z. B. § 6 der V. über den Zusammenschluß der deutschen Brauwirtschaft v. 18. 4. 1935, RGBl. I S. 556). Auf Erstattung einer „angemessenen", d. h. nicht vollen, aber doch „billigen" Entschädigungssumme hat der Inhaber eines betroffenen Betriebes einen Rechtsanspruch; eine Entschädigungspflicht ist jedoch dann nicht vorgesehen, wenn wirtschaftliche Nachteile durch Festsetzung von Preisen und Preisspannen oder durch Stillegung eines ohne die erforderliche Genehmigung errichteten oder wiederaufgenommenen Betriebes entstehen.

Ueber der Tätigkeit aller von einem Zusammenschluß erfaßten Wirtschaftsgruppen steht das Festpreissystem für die von den Zusammenschlußangehörigen gewonnenen bzw. hergestellten Erzeugnisse. Die Festpreise sollen den Wünschen aller beteiligten Wirtschaftskreise, einschließlich der Verbraucher Rechnung tragen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist für die Festpreisfestsetzung eines Zusammenschlusses die Zustimmung des RMfEuL., zumindest des RNStes erforderlich. Auf diese Weise wird eine einheitliche Preisgestaltung ermöglicht.

Der Festpreis ist meistens nach Zeitabschnitten (Monaten) und Wirtschaftsgebieten bemessen, um den Lagerungsunkosten und den Besonderheiten eines Wirtschaftsgebietes gerecht zu werden. Der Festpreis kann als Höchstpreis (Richtpreis) gestaltet sein, dann darf er nicht überschritten werden. Vielfach finden wir auch Mindestpreise, die den Selbstkosten gerecht werden und wenigstens noch eine geringe Rentabilität gewährleisten. Die betroffenen Wirtschaftskreise sind verpflichtet, diese Mindestpreise nicht zu unterschreiten. Ein Erzeuger, Verarbeiter oder Händler, der unter diesen Mindestpreisen verkauft, untergräbt die Arbeit seiner Berufsgenossen und muß zur Einhaltung seiner Pflichten angehalten werden.

37) Dreijährige Tätigkeit in einem geeigneten Unternehmen des Viehhandels oder einer Viehverwertungsgenossenschaft, wobei sich der Antragsteller als zuverlässig bewiesen haben muß; Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit (bei Staatenlosen Nachweis der Deutschstämmigkeit) usw.

Für die Verteilergruppe haben insbesondere die Handelsspannen verbindliche Wirkung. Diese Handelsspannen sind zugunsten des Erzeugers verkleinert worden, sie können heute nur noch insoweit zugebilligt werden, als eine volkswirtschaftlich notwendige Leistung vorgenommen wird[38]).

Außenstehende (Verbraucher) sind nicht gehalten, zu den festgesetzten Preisen einzukaufen. Das ist auch entbehrlich, denn der eine Teil der Vertragsschließenden: der Angehörige des Zusammenschlusses, ist an die Preisfestsetzung gebunden und hat sie infolgedessen dem Vertrag mit dem Dritten zugrunde zu legen. Auf diese Weise findet ein gerechter Ausgleich unter allen Wirtschaftsstufen statt.

3. Die Ordnung der deutschen Getreidewirtschaft als Beispiel der Markt- und Preisregelung eines Landwirtschaftszweiges.

Der wichtigste landw. Markt, wo sich das freie Spiel der Kräfte durch Spekulationen am verheerendsten auswirken konnte, ist der Getreidemarkt. Die Ordnung dieses Marktes bildet die Voraussetzung für die Durchführung der Ordnung der Agrarmächte überhaupt. Die Getreidemarktordnung wurde schrittweise durchgeführt. Waren im Wirtschaftsjahr 1933/34 auf Grund des Gesetzes über den Zusammenschluß der Mühlen v. 15. 9. 1933 (RGBl. I S. 627) im Zusammenhalt mit der V. über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen v. 5. 11. 1933 (RGBl. I S. 810) lediglich die Roggen- und Weizenmühlen zwangsweise zur „Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen" (im folgenden WVg.) zusammengeschlossen und durch das Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise v. 26. 9. 1933 (RGBl. I S. 667) Erzeugerfestpreise aufgestellt worden, so wurde im Wirtschaftsjahr 1934/35 ein grundsätzlicher Neuaufbau der deutschen Getreidewirtschaft durchgeführt. Die Rechtsgrundlagen dafür bilden das Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft v. 27. 6. 1934 (RGBl. I S. 527, sogen. Getreidegrundgesetz) und die V. zur Ordnung der Getreidewirtschaft v. 14. 7. 1934 (RGBl. I S. 629, V alter Fssg.) i. d. Fssg. der Bekm. v. 10. 7. 1935 (RGBl. I S. 1006, V.), die sich auf dieses Gesetz, das RNStG. und andere getreiderechtliche Bestimmungen stützt. Darnach ist oberster Zusammenschluß die Hauptvereinigung für die deutsche Getreidewirtschaft (im folgenden HV.). Sie stellt sich als Dachorganisation dar und umfaßt nach § 2 der V. sämt-

38) So Merkel: Bäuerliche Marktordnung im Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft, S. 95 unten.

liche Getreidewirtschaftsverbände (im folgenden GWV.), ferner gehört ihr gem. § 5 a. a. O. die WVg. an. Inhaber von Einzelbetrieben weist die HV. nicht auf. Sie ist also ihrer Rechtsform nach ein Zusammenschluß von Zusammenschlüssen.

Zwischen HV. und Mitgliedern besteht ein reines Unterordnungsverhältnis. Die HV. hat Weisungsrecht gegenüber ihren Mitgliedern und kann insbesondere Anordnungen und sonstige Maßnahmen der ihr unterstellten Zusammenschlüsse aufheben oder ihre Ausführung untersagen (§ 7 a. a. O.).

Vornehmlicher Träger der Getreidemarktordnung ist jedoch der einzelne GWV. (§ 1 a. a. O.), ein Zusammenschluß, der alle Wirtschaftsstufen vom Erzeuger bis zum Verbraucher erfaßt und dessen Wirtschaftsgebiet mit dem der gleichnamigen Bauernschaft jeweils übereinstimmt[39]).

Den Mitgliedern obliegen eine Reihe öff.r. Verpflichtungen aus dem sogen. Getreidegrundgesetz und aus der GetreideV. Ebenso ergeben sich aus der Satzung der Getreidewirtschaftsverbände, erlassen als Anordnung des Rbf. v. 12. 7. 1935 (RNStVbl. S. 388), öff.r. Verpflichtungen.

Zunächst gehören einem GWV. alle Getreideerzeuger an (§ 1 Abs. I Nr. 1 der V.). Ihnen obliegt die Marktversorgung des deutschen Volkes mit Getreide. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist an eine Ablieferungspflicht zu denken. Diese Lieferpflicht war ursprünglich durch § 21 Abs. I der V. alter Fssg. vom RMfEuL. verfügt und traf im Getreidewirtschaftsjahr 1934/35 alle die Erzeuger, deren landw. genutzte Fläche 5 ha überstieg. Ob für Zwecke menschlicher Ernährung oder für technische Zwecke geliefert wurde, war ohne Belang. Nach der heute geltenden Regelung (§ 12 der V.) setzt der RMfEuL. nur die zur Bedarfsdeckung erforderliche Ablieferungsmenge für das ganze Reich fest. Dieses Reichskontingent wird von der HV. auf die einzelnen GWV. umgelegt, die dem einzelnen Erzeuger eine Ablieferungspflicht auferlegen können (§ 8 Abs. III Nr. 1 der Satzung der GWV. v. 12. 7. 1935, im RNStVbl. S. 388). Die Ablieferung im einzelnen wird also jetzt nicht mehr durch V. des RMfEuL., sondern durch Anordnung der HV. bzw. der GWV. geregelt[40]).

Meines Erachtens macht die Lieferungspflicht lediglich halt vor der Selbstversorgung des Erzeugers, eine Regelung, die in § 28 Nr. 1 u. 2 der V. alter Fssg. bereits vorgesehen war. Zur Selbstversorgung gehört darnach nicht die Getreidemenge, die der Erzeuger für den Eigenbedarf seiner Familie verwendet und vermahlen läßt,

39) Daher wurden auch seine Befugnisse bis zur Bestellung der Verbandsorgane durch die Landesbauernführer oder die von ihnen bestimmten Stellen ausgeübt (§ 18 der V. alter Fssg.).

40) Vgl. Peren in Pf. N. III b 36 S. 90.

sondern sie umfaßt auch die Versorgung des Gesindes, ferner die Getreidemengen, die der Erzeuger an Deputatempfänger oder an Leibgedingberechtigte abgeben muß, und das Getreide, das für die Viehfütterung Verwendung findet. In einer Notzeit würde sich auch ein dahingehender Eingriff aus Interessen des Gemeinwohls rechtfertigen lassen, daß sich der Erzeuger in der Selbstversorgung stark einschränken muß. Die Ablieferungspflicht kann auch auf Getreide, das der Verfütterung dient, ausgedehnt werden. Die gesetzliche Ermächtigung hierzu enthält § 4 des Getreidegrundgesetzes.

Weiterhin galt auch für den Erzeuger, sowie für den Deputatempfänger oder den Empfänger eines Leibgedings das Verkaufs- und Veräußerungsverbot des § 28 Abs. II der V. alter Fssg. Hiernach war ihnen der Verkauf inländischen Weizens und Roggens zu anderen Zwecken als zu denen menschlicher Ernährung oder technischer Verarbeitung untersagt. Diese Früchte durften also keinesfalls, sofern nicht die „Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse“[41]) gem. § 29 a. a. O. eine Ausnahme zuließ, als Futtermittel in den Verkehr gebracht werden. Lediglich Getreide zu Saatzwecken konnte mit Zustimmung der zuständigen Stellen des RNStes verkauft werden. Diese Verkaufs- und Veräußerungsbeschränkung findet sich jedoch in der neuen Fassung der Getreideverordnung nicht. Dagegen ist die HV. durch § 23 der V. ermächtigt, mit Zustimmung des RMfEuL. für die Verwertung und Verwendung von inländischem Roggen, Weizen, Gerste und Hafer Vorschriften zu erlassen. Zum Beispiel werden Verfütterungsverbote in schlechten Erntejahren ergehen können, um die Volksernährung sicherzustellen. Zu der Zeit, in der Verbotsvorschriften nicht in Geltung sind, kann der Erzeuger den Ueberschuß über seinen Hausbedarf (Brotkontingent) selbst verfüttern oder zu Futterzwecken verkaufen[42]). Dasselbe Verbot kann auch die Deputatempfänger und Leibgedingberechtigten treffen (§ 24 a. a. O.).

Anbaubeschränkungen (etwa für Weizen) sind bisher noch nicht ausgesprochen worden. Eine solche Beschränkung ließe sich auch mittelbar durch Herabsetzung des Weizenfestpreises und Erhöhung des Roggenfestpreises erreichen.

Eine weitere Mitgliedergruppe des GWV. bilden die Betriebe, die Getreide[43]) bearbeiten oder Erzeugnisse hieraus herstellen (§ 1 Abs. I Nr. 2 der V.). Als Erzeugnisse, die aus Getreide hergestellt

41) Beachte Gesetz über die Umwandlung der Reichsmaisstelle v. 30. 5. 1933 (RGBl. I S. 313).

42) Vgl. Peren a. a. O.

43) Also sowohl inländisches wie ausländisches Getreide aller vier angeführten Arten.

werden, kommen in Betracht z. B. Mehl, Grieß, Grütze, Flocken, Graupen, Kleie, Schrot[44]).

Ausdrücklich von dieser Gruppe ausgeschlossen sind die Brot- und Teigwarenhersteller, die als eigene Mitgliedergruppe aufgeführt sind. Es kommen in erster Linie die Roggen- und Weizenmühlen in Frage, die als solche wiederum zur WVg. zusammengefaßt sind. Es ergibt sich hier also die Besonderheit, daß die Roggen- und Weizenmühlen sowohl dem zuständigen GWV. als auch der zur Verwertung von inländischem Weizen und Roggen gebildeten WVg. angehören, die sich über das ganze Reichsgebiet erstreckt. Freilich überschneiden sich bisweilen die Aufgabenkreise beider Körperschaften, so bei der Regelung des Absatzes von Müllereierzeugnissen oder bei Festsetzung von Verkaufs- und Zahlungsbedingungen, aber durch die beiderseitige Unterstellung unter die HV. ist die einheitliche Linie gewahrt[45]). Lediglich die Kontingentierung der Mühlen wird einzig und allein von der WVg. durchgeführt. Eine Weisungsbefugnis in dieser Richtung hat die HV. nicht (§ 7 Abs. II der V.). Der WVg. gehören die Mühlen an, die jeweils Roggen oder Weizen verarbeiten. Darunter fallen auch die Mühlen, die ihren Betrieb nur vorübergehend eingestellt haben. Bei dauernder Einstellung des Betriebes endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, in dem die Betriebseinstellung der WVg. angezeigt wird (§ 3 Abs. I a. a. O.). Nach § 4 a. a. O. sind jedoch ausdrücklich sogen. Schrotmühlen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen, die Roggen und Weizen ausschließlich zu Futterzwecken verarbeiten oder als „Nebenbetrieb" zu einem landw. Betriebe Roggen und Weizen ausschließlich für den eigenen Bedarf vermahlen.

Der Einfluß des RNSt. auf die WVg. kommt darin zum Ausdruck, daß von den neun Mitgliedern des Verwaltungsrates der WVg. drei dem RNSt. angehören müssen und daß der Rbf. die Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter und den Vorstand der WVg. mit Zustimmung des RMfEuL. ernennt (§ 7 Abs. I u. II, § 9 Abs. I der V.).

Die Roggen- und Weizenmühlen sind zunächst einmal besonderen Einkaufsvorschriften unterworfen. Ohne besondere Erlaubnis dürfen nur die Mühlen vom Erzeuger kaufen, deren Gesamtleistungsfähigkeit (bemessen auf 24 Stunden) 10 Tonnen Roggen und Weizen und darunter beträgt oder deren Grundkontingent 1500 Tonnen für Roggen und Weizen zusammen nicht übersteigt (§ 27 Abs. I S. 1, Abs. IV a. a. O.). Auch diese Einkaufsfreiheit kann gem. § 27 Abs. I S. 2 der V. von dem zuständigen GWV. aus besonde-

44) Daher fallen unter die Herstellerbetriebe auch die Hafernährmittelindustrie und die Hersteller von Getreidekaffee.

45) Vgl. Bretschneider in Pf. N. III b 36 S. 7.

ren wirtschaftlichen Gründen (z. B. bei ungesundem Wettbewerb) entzogen werden. Für Betriebe mit über 10 Tonnen Gesamtleistungsfähigkeit und einem Gesamtgrundkontingent für Roggen und Weizen zwischen 1500 und 3000 Tonnen kann der GWV. die Genehmigung für den Selbsteinkauf beim Erzeuger erteilen (§ 27 Abs. II a. a. O.). Der GWV. kann jedoch Betriebe mit einer Gesamtleistungsfähigkeit von über 10 Tonnen und einem Gesamtgrundkontingent von über 3000 Tonnen nur mit Zustimmung der HV. die Genehmigung zum Einkauf beim Erzeuger geben. Voraussetzung für die Erteilung letzterer Erlaubnis ist der Nachweis, der durch die Mühlen zu führen ist, daß sie bisher Roggen und Weizen überwiegend vom Erzeuger gekauft haben (§ 27 Abs. III a. a. O.). Die Möglichkeit, die Erlaubnis gem. § 27 Abs. II u. III an Bedingungen zu knüpfen, gibt § 27 Abs. V a. a. O.

Eine andere bedeutsame öff.r. Pflicht der Mühlen finden wir in den §§ 12 ff. der V. über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen i. d. Fssg. der Bekm. v. 10. 7. 1935 (RGBl. I 1006 ff.): Es ist die Einlagerungspflicht der Mühlen. Ursprünglich war in der V. über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen v. 5. 11. 1933 (RGBl. I S. 810) vorgesehen, daß jede Mühle bis zur Zuteilung der Kontingente mindestens 150 v. H. der Menge an Inlands- und Auslandsroggen, die sie in der Zeit v. 1. 8. 1932 bis 31. 7. 1933 im Monatsdurchschnitt verarbeitet hatte oder durch eine andere Mühle hatte vermahlen lassen, für eigene Rechnung ständig auf Lager zu halten hatte, wobei noch genaue Einkaufs-, Zahlungs- und Einlagerungsfristen einzuhalten waren. Für die Zeit nach der Kontingentszuteilung wurde die einzulagernde Menge auf ein Zweimonatskontingent festgesetzt. Damit dienten die Mühlen neben der Reichsgetreidestelle zum „Auffangorgan für die Ernte“[46]).

Die Einlagerungspflicht war zweifellos eine starke finanzielle Belastung der Mühlen, die sie im Interesse des ganzen Standes und der Verbraucher zu tragen hatten. Man sah daher bei der Neuregelung von einer Belastung der wirtschaftlich an sich schon schwachen Kleinbetriebe ab und legte nur mehr Müllereibetrieben mit einer jährlichen Leistungsfähigkeit von über 750 Tonnen oder mit einem Grundkontingent von über 750 Tonnen Weizen und Roggen (nach der Kontingentszuteilung) die Einlagerungspflicht auf (§§ 12, 13 a. a. O.)[47]). § 12 dieser V. kommt heute praktisch nicht mehr in Frage, da die Kontingentszuteilung nunmehr durchgeführt ist. Jedes Mitglied, bei dessen Mühle die Voraussetzung des Mindestkontingents erfüllt ist, hat daher gem. § 13 a. a. O. bis auf weiteres mindestens die seinem Monatskontingent entsprechende

46) Vgl. Reischle-Saure a. a. O. S. 139.
47) Vgl. Bretschneider in Pf. N. III b 22 S. 4 a[20]).

Menge an Inlandsroggen auf eigene Rechnung einzulagern. Die Einlagerungspflichtmenge ist also auf die Hälfte herabgesetzt worden. Dies bedeutet eine weitgehende Entlastung der Mühle, die vorgenommen werden konnte, da bei der Preisstaffelung nach Monaten mit freiwilliger Lagerung bei Mühlen und beim Handel zu rechnen ist[48]).

Eine einschneidende, aber für die gesamte Ernährungswirtschaft erforderliche Bestimmung enthält § 36 a. a. O., wonach jede Mühle verpflichtet ist, ein ihr von der Reichsstelle zugehendes Angebot über den Verkauf von inländischem Roggen und Weizen an die Mühlen anzunehmen. Dieser Kontrahierungszwang ist dadurch bedingt, daß die Reichsstelle, die selbst nichts verarbeitet, als Auffang- und Aufspeicherungsorgan der nationalen Reserve die Möglichkeit haben muß, Getreide der alten Ernte abzustoßen[49]). Der Vertragsschluß kommt kraft Gesetzes (§ 36 Abs. I S. 2 a. a. O.) mit dem Zugang des Angebotes zustande. Als Gegenleistung kann die Reichsstelle auch Getreide fordern (§ 36 Abs. II a. a. O.).

Auch allen übrigen Betrieben, die Getreide bearbeiten oder Erzeugnisse hieraus herstellen, wie Brennereien oder Roggenkaffeeherstellerbetriebe, kann die HV. die obigen Verpflichtungen mit Zustimmung des RMfEuL. gem. § 37 a. a. O. auferlegen. Zur Einlagerung von Getreide können jedoch die Betriebe auf Grund dieser V. nicht veranlaßt werden.

Neben den Roggen- und Weizenmühlen gehören als Be- und Verarbeiter auch die Hersteller von Brot- und Backwaren den GWV. kraft Gesetzes (§ 1 Abs. I Nr. 3 der V.) an. Als Brothersteller kommen Bäcker und Brotfabriken in Betracht, während unter den Herstellern von „anderen Backwaren" die Hersteller von Lebkuchen, Waffeln, Keks und anderem Dauergebäck zu verstehen sind[50]). Auch diese Betriebe sind also an die Anordnungen der Zusammenschlüsse gebunden, vor allem sind die Vorsitzenden der GWV. gem. § 8 der Satzung der GWV. v. 12. 7. 1935 (RNStVbl. S. 388) befugt, Bestimmungen über den Absatz von Brot zu treffen, anzuordnen, wohin die Brothersteller ihre Waren zu liefern haben, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Brot festzusetzen. Von Bedeutung ist auch die Tatsache, daß die Bestimmungen des Brotgesetzes i. d. Essg. der Bekm. v. 9. 6. 1931 (RGBl. I S. 335) und der V. des Reichspräsidenten zur Aenderung des Brotgesetzes v. 30. 9. 1932 (RGBl. I S. 491) durch Art. III des Gesetzes zur Aenderung des Brotgesetzes v. 3. 5. 1935 (RGBl. I S. 566) mit den Befugnissen der getreidewirtschaftlichen Zusammenschlüsse in Einklang gebracht

48) Vgl. Bretschneider a. a. O. S. 4 a[27]).
49) Vgl. Bretschneider in Pf. N. III b 36 S. 34.
50) Vgl. Bretschneider in Pf. N. III b 36 S. 11; damals in negativem Sinn.

wurden. Es handelt sich um Richtlinien, die die GWV. hinsichtlich der Kenntlichmachung des Gewichts auf dem Brote (§ 2 Abs. II S. 3, Abs. V des Brotgesetzes) erteilen können.

Durch Art. 3 Nr. 1 der V. zur Aenderung der V. über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen und der V. zur Ordnung der Getreidewirtschaft v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 999) kamen als weitere Mitglieder die Teigwarenhersteller (in der Hauptsache die Nudelfabriken) dazu. Mit dem Inkrafttreten dieser AenderungsV. wurden alle Betriebe, die zu dieser Zeit Teigwaren herstellten, Mitglieder der GWV.[51]). Auch sie sind nunmehr der Anordnungsgewalt des GWV. bzw. der HV. unterworfen.

Endlich gehört noch die Verteilergruppe des Getreidewirtschaftszweiges gem. § 1 Abs. I Nr. 5 der V. den GWV. an. Es sind dies die Verteiler von Getreide (Getreidehandel und Genossenschaften), von Erzeugnissen hieraus (Mehlhandel), von Brot (Brothändler), ferner die Backwaren- und Teigwarenhändler. Vor allem war die Einbeziehung der Brothändler notwendig, denn sie konnten durch die Anordnungen, insbesondere die Brotmarkenordnungen der GWV., solange sie nicht Mitglieder des Zusammenschlusses waren, nicht rechtswirksam verpflichtet werden[52]).

Dem Handel obliegt wie den Mühlen eine Buchführungspflicht gem. §§ 40 ff. der V. Im übrigen wirken sich für ihn besonders die später zu behandelnden Festpreisbestimmungen aus.

Gemeinsam betroffen werden die in § 1 Abs. I Nr. 2 u. 5 aufgeführten Mitgliedsgruppen durch die Bestimmungen über Neuerrichtung oder Wiederaufnahme eines Betriebes (§ 11 der V.). Entgegen § 17 der V. alter Fssg. sind nun auch die Bäckereibetriebe in diese Regelung eingeschlossen. Und zwar entscheidet über die Neuerrichtung und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Bäckereibetriebes der GWV., sofern dieser die Genehmigung versagen will, die HV. gem. § 11 Abs. II a. a. O. Bei den übrigen Betrieben liegt die Entscheidung ohnedies bei der HV., falls sie nicht von ihrer Uebertragungsbefugnis nach § 11 Abs. III a. a. O. Gebrauch macht.

Ergeben sich für die Einzelmitgliedergruppen grundsätzlich verschiedene Pflichten, so sind sie doch alle durch das Festpreissystem gebunden oder werden wenigstens mittelbar davon beeinflußt. Freilich werden in den meisten Fällen die Festpreise vom RMfEuL. verordnet und überwacht und nur verhältnismäßig wenige Preisvorschriften von den Zusammenschlüssen selbst erlassen, aber dennoch ergeben sich auch hieraus öff.r. Verpflichtungen, die mit den markt-

51) Vgl. Bretschneider in Pf. N. III b 36 S. 72.
52) Vgl. Peren in Pf. N. III b 36 S. 93.

ordnenden Aufgaben der Zusammenschlüsse in engem Zusammenhange stehen.

Grundlage für das ganze Festpreissystem ist der Erzeugerfestpreis (§§ 13 ff. der V.) Darunter versteht man den Verkaufspreis, den der Verkäufer zu beanspruchen hat. In den Festpreis sind die Beförderungskosten für die Lieferung vom Erzeuger zur Verladestelle des Ortes, von dem aus das Getreide durch Eisenbahn oder Schiff weiterbefördert wird, samt den Verladekosten eingerechnet. Die Preise verstehen sich für gesunde Ware von durchschnittlicher Beschaffenheit der jeweiligen Ernte. Und zwar ist ausschlaggebend die durchschnittliche Beschaffenheit der Ernte des Veladungsortes (§ 17 a. a. O.). Die Begriffsbestimmung für „durchschnittliche Beschaffenheit" gibt der GWV.; die Richtlinien müssen jedoch vom RMfEuL. genehmigt sein (§ 17 Abs. II, III a. a. O.).

Die Festpreise sind nicht absolut starr, sondern weisen je nach Zeit und Ort eine, wenn auch verhältnismäßig geringe Verschiedenheit auf. Die zeitliche Staffelung ist berechtigt durch die Kosten der Lagerhaltung und durch den sogen. Getreideschwund, während die örtliche Staffelung den natürlichen Gegebenheiten (Preisgefälle!) Rechnung trägt[53]). Daß diese Erzeugerfestpreise grundsätzlich weder unter- noch überschritten werden dürfen, ergibt sich aus § 18 der V. Ausnahmsweise sind jedoch Preisabschläge bei unterdurchschnittlicher Beschaffenheit der Ware (§ 18 Abs. I a. a. O.) und bei besonderen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (§ 16 Abs. II a. a. O.) zulässig, Preiszuschläge bei überdurchschnittlicher Beschaffenheit des Getreides (§ 18 Abs. II a. a. O.).

Die Festpreise für Futtergerste und Futterhafer werden von der HV. mit Zustimmung des RMfEuL. festgesetzt (§ 13 Abs. II der V.).

Von den obigen Erzeugerfestpreisen werden jedoch nicht alle Getreidekäufer betroffen, sondern für die Mühlen gelten besondere Einkaufspreise nach §§ 26 ff. a. a. O. So können die GWV. gem. § 32 Abs. II der V. für den unmittelbaren Einkauf der Mühlen beim Erzeuger mit Zustimmung des RMfEuL. und der HV. „Ausgleichsbeiträge" bestimmen, die an die WVG. abzuführen sind. Kauft die Mühle nicht vom Erzeuger, so hat sie nach § 28 der V. den Erzeugerfestpreis des Gebietes, in dem sie gelegen ist, zuzüglich eines vom GWV. festzusetzenden Betrages zu entrichten. Dieser Betrag ist kein Ausgleichsbetrag, denn er fließt nicht in den Ausgleichsstock der Zusammenschlüsse, sondern ist die dem Händler verbleibende Spanne[54].)

Die Wirtschaftsstufen, die zwischen Erzeuger und Mühlen liegen, werden, sofern sie nicht vom Erzeuger kaufen, nicht unmittelbar von den Festpreisen berührt. So sind die Kaufabschlüsse zwi-

53) Vgl. Bretschneider in Pf. N. III b 36 S. 9.
54) Vgl. Peren in Pf. N. III b 36 S. 100.

schen Landhandel und Genossenschaften und zwischen Landhandel und Genossenschaften untereinander und auch Verkäufe an einen Ver- oder Bearbeiter, der keine Mühle betreibt, in der Preisgestaltung frei, mittelbar ist die Spanne jedoch festgelegt, da sie aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus zwischen Erzeugerfestpreis und Mühleneinkaufspreis liegen muß[55]).

Auch der Verkauf an den Verbraucher ist durch Festpreise nicht geregelt. Die HV. kann lediglich mit Zustimmung des RMfEuL. nähere Bestimmung über die Preisgestaltung beim Verkauf von inländischer Gerste und inländischem Hafer durch Händler, Genossenschaften, Hersteller von Mischfutter oder durch Betriebe, die inländische Gerste oder inländischen Hafer bearbeiten oder Erzeugnisse daraus herstellen, treffen (§ 39 der V.). Im übrigen unterliegt der Verkauf an den Verbraucher der Ueberwachung des zuständigen Reichsministers, dem seit 1. 7. 1935 (§ 1 des Gesetzes über die Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung v. 5. 11. 1934, RGBl. I S. 1085) die Ueberwachung der Preise wieder obliegt[56]).

So bildet die Ordnung der deutschen Getreidewirtschaft ein geschlossenes Ganzes, sie bildet einen wertvollen Beitrag für die Gewährleistung der Nahrungsfreiheit des deutschen Volkes, nach innen aber schafft sie einen gerechten Ausgleich zwischen den einzelnen Wirtschaftsgruppen; bald schützt sie den Erzeuger (in guten Jahren), bald den Verbraucher, wenn in schlechten Jahren die Preise infolge der Verknappung in die Höhe schießen wollen.

Wie bei der Getreidewirtschaft, so ist auch auf allen anderen Hauptgebieten der deutschen Ernährungswirtschaft die Ordnung des Marktes nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten vorgenommen worden. „Oeffentliche Rechte" finden wir nur selten und wenn wir sie treffen, dann meist als Ausgleich für einen einschneidenden Eingriff in das Wirtschaftsleben des Einzelnen (so der Anspruch auf Entschädigung). Ueberall sind vielmehr, um diese Ordnung der Märkte durchzuführen, den Einzelnen mehr oder weniger einschneidende Verpflichtungen auferlegt. Eine solche Regelung des Marktes wäre in der Zeit des Liberalismus undenkbar gewesen. Heute sehen wir den Einzelnen nicht mehr als selbstherrliches Individuum, sondern als Glied einer großen Pflichtengemeinschaft, als Glied des Volkes. So sind im kleinen auch die landw. Zusammenschlüsse Pflichtengemeinschaften. Ihre Angehörigen sind die Garanten für die deutsche Nahrungsfreiheit. Im Bewußtsein dieser Aufgaben müssen sie die Verpflichtungen tragen, eingedenk des Führerwortes: „Deutschland wird ein Bauernreich sein oder es wird untergehen."

55) Vgl. Bretschneider in Pf. N. III b 36 S. 9.
56) Vgl. II. Abschnitt, Fußnote 20.